BUNDESRECHNUNGSHOF

Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO
an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

Beratung zum Entwurf des Wirtschaftsplans 2027 für das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK)

16. Oktober 2026

Geschäftszeichen: V 1 - 0003813

Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf www.bundesrechnungshof.de veröffentlicht.

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Auf einen Blick

Weitere Verschiebungen von Ausgaben aus dem Kernhaushalt in das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität

Aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) sollen nur zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur finanziert werden. Die Verschiebungen aus dem Kernhaushalt gewährleisten dies teilweise nicht. Die Bundesregierung muss dafür sorgen, dass die Infrastruktur nach dem Ende des SVIK wieder vollständig aus dem Kernhaushalt finanziert werden kann.

→ Worum geht es?

Verschiebungen aus dem Kernhaushalt in das SVIK entsprechen teilweise nicht der Zweckbestimmung des SVIK: Es handelt sich um konsumtive Ausgaben und nicht um Investitionen. Auch sind nicht in allen Fällen die Voraussetzungen für eine Bundesfinanzierung gegeben. Es besteht die Gefahr, dass die Bundesregierung trotz des erheblichen finanziellen Einsatzes für die angestrebte Modernisierung der Infrastruktur und Stärkung des Wirtschaftswachstums keine angemessene Wirkung erzielen wird. Die Aufgaben des Bundes werden nach dem SVIK fortbestehen. Sie sind dann wieder aus dem Kernhaushalt zu finanzieren.

→ Was ist zu tun?

Die Bundesregierung darf nicht nach Belieben Ausgaben vom Kernhaushalt in das SVIK verschieben. Sie muss prüfen, welche Verschiebungen vom Kernhaushalt in das SVIK zulässig sind. Dabei muss sie darauf achten, dass die Haushaltsmittel nur für den im Errichtungsgesetz zum SVIK festgelegten Zweck verwendet werden. Dies sind nur zusätzliche Investitionen des Bundes in die Infrastruktur innerhalb seiner Aufgabenzuständigkeit. Zudem muss die Bundesregierung bereits jetzt überlegen, wie sie nach Ablauf des SVIK diese Aufgaben wieder aus dem Kernhaushalt finanzieren kann.

→ Was ist das Ziel?

Die Bundesregierung kann das SVIK zu einem Erfolg führen, wenn sie die Haushaltsmittel zweckentsprechend für zusätzliche Investitionen verwendet. Für die Zeit nach dem SVIK muss sie vorsorgen und die Daueraufgaben wieder aus dem Kernhaushalt finanzieren.

Inhaltsverzeichnis

0 Zusammenfassung 7

1 Anlass der Berichterstattung 10

2 Erster Monitoringbericht 11

3 SVIK als Finanzierungsinstrument 13

3.1 Geplante Einnahmen und Ausgaben gehen leicht zurück 13

3.2 Wirtschaftsplanansätze erheblich verfehlt 15

3.3 Verteilung der Mittel auf die einzelnen Ressorts 17

4 Bundeseigene Investitionen aus dem SVIK 19

4.1 Verkehrsinfrastruktur 19

4.2 Krankenhausinfrastruktur 27

4.3 Energieinfrastruktur 33

4.4 Forschung und Entwicklung 34

4.5 Digitalisierung 38

4.6 Wohnungsbau 43

4.7 Sportinfrastruktur 44

5 Zuweisungen gemäß LuKIFG (Titel 882 01) 46

6 Gesamtbewertung 47

Abkürzungsverzeichnis

B

BAS *Bundesamt für Soziale Sicherung*
BFV *Bundesfinanzverwaltung*
BMAS *Bundesministerium für Arbeit und Soziales*
BMDS *Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung*
BMF *Bundesministerium der Finanzen*
BMFTR *Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt*
BMG *Bundesministerium für Gesundheit*
BMV *Bundesministerium für Verkehr*
BMVg *Bundesministerium der Verteidigung*
BMWE *Bundesministerium für Wirtschaft und Energie*
BMWSB *Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen*
BVWP 2030 *Bundesverkehrswegeplan 2030*

D

DB AG *Deutsche Bahn AG*
Denkfabrik *Abteilung „Denkfabrik Digitale Arbeitsgesellschaft" des BMAS*
DET *Deutsche Energie Terminal GmbH*
DSD *Digitale Schiene Deutschland*

E

EIU *Eisenbahninfrastrukturunternehmen der Deutschen Bahn AG*
ERTMS *European Rail Traffic Management System*
ETCS *European Train Control System; Europäisches Zugsicherungssystem*

F

FSRU *Floating Storage an Regasification Units*

G

GKV *Gesetzliche Krankenversicherung*

H

Haushaltsausschuss *Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages*
HGrG *Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder*
HTAD *Hightech Agenda Deutschland*

I

IGF *Industrielle Gemeinschaftsforschung*

INNO-KOM *Innovationskompetenz mit gemeinnützigen Industrieforschungseinrichtungen*

K

KfW *Kreditanstalt für Wiederaufbau*

KHVVG *Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz*

KI *Künstliche Intelligenz*

KMU *Kleine und mittlere Unternehmen*

KTF *Klima- und Transformationsfonds*

L

LuKIFG *Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen*

LV *Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung*

S

SGV-Korridore *Schienengüterverkehrskorridore*

SPV *Soziale Pflegeversicherung*

SVIK *Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität*

SVIKG *Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität*

0 Zusammenfassung

Der Bundesrechnungshof hat den Wirtschaftsplan Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) für das Jahr 2027 analysiert. Er hat seine Erkenntnisse in dem vorliegenden Bericht festgehalten. Der Bericht enthält einen umfassenden Überblick über die Verwendung der Haushaltsmittel und Informationen zur Entwicklung des SVIK. Er soll die Beratungen zum Bundeshaushaltsplan 2027 unterstützen.

Der vorliegende Bericht berücksichtigt die Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 21. September 2026 zum Entwurf des Berichtes. Das BMF hat die titelverantwortlichen Ressorts bei seiner Stellungnahme beteiligt. (Nummer 1)

0.1

Das BMF hat Anfang Juni 2026 den ersten Monitoringbericht zum SVIK vorgelegt. Die bewirtschaftenden Ressorts haben darin für jeden Haushaltstitel, für den im Jahr 2025 Finanzmittel eingeplant waren, Ziele und Indikatoren festgelegt. Ob die Ziele und Indikatoren geeignet sind, Aussagen über den Erfolg des SVIK zu treffen, bleibt abzuwarten.

Das BMF hat erklärt, dass es mit Vorlage des ersten Monitoringberichts auch die Ziele des SVIK konkretisiert habe. Die Ziele und Indikatoren seien auf Grundlage der im Haushaltsrecht des Bundes verankerten Wirklogik der aus den Titeln finanzierten finanzwirksamen Maßnahmen hergeleitet und ausgewählt worden.

Der Bundesrechnungshof hält seine Auffassung aufrecht. Er beabsichtigt, das BMF mit einem gesonderten Bericht zum Monitoring des SVIK zu beraten. (Nummer 2)

0.2

Der Entwurf des Wirtschaftsplans SVIK für das Jahr 2027 sieht Haushaltsmittel von insgesamt 54,9 Mrd. Euro vor. Dazu gehören 8,3 Mrd. Euro Zuschüsse gemäß Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (LuKIFG) und 10 Mrd. Euro Zuweisungen an den Klima- und Transformationsfonds (KTF). Die übrigen Ausgaben sind im Wesentlichen für die Verkehrsinfrastruktur (17,7 Mrd. Euro), die Digitalisierung (9 Mrd. Euro), die Krankenhausinfrastruktur (3,5 Mrd. Euro) und die Energieinfrastruktur (2,5 Mrd. Euro) geplant. Erneut ist ein wesentlicher Teil der Haushaltsmittel aus dem SVIK für die Verkehrsinfrastruktur vorgesehen.

Die Ausgaben weichen von den Ansätzen im Wirtschaftsplan SVIK für das Jahr 2025 teilweise erheblich ab. Von den geplanten 39,7 Mrd. Euro (ohne 10 Mrd. Euro für den KTF und 8,3 Mrd. Euro nach LuKIFG) für das Jahr 2026 haben die Ressorts bis Ende September erst 21,8 Mrd. Euro (54,9 %) ausgegeben.

Das BMF hat erläutert, dass sich der geringe Mittelabfluss im Jahr 2025 vor allem aus den nicht abgeflossenen Ländermitteln ergebe. Die Abflussquote in der sogenannten Bundessäule habe auch nur 74 % betragen. Dies sei auf die äußergewöhnlich lange Phase der vorläufigen Haushaltsführung im Jahr 2025 zurückzuführen.

Der Bundesrechnungshof empfiehlt den titelverantwortlichen Ressorts, die Budgetansätze realistisch zu planen. (Nummer 3)

0.3

Der Entwurf des Wirtschafsplans SVIK für das Jahr 2027 enthält Ansätze für Ausgaben, die aus dem Kernhaushalt verschoben werden und somit nicht im Wortsinn „zusätzliche" Investitionen in die Infrastruktur sind. Dieser Zweckbestimmung entsprechen auch konsumtive Ausgaben nicht.

Hinzu kommt, dass nicht in allen Fällen die Voraussetzungen für eine Bundesfinanzierung gegeben sind. Beispielsweise enthält der Entwurf des Wirtschaftsplans SVIK für das Jahr 2027 Ausgaben zur Förderung des Neu- und Umbaus von Gebäuden, obwohl die Zuständigkeit für die Wohnraumförderung grundsätzlich bei den Ländern und Kommunen liegt. In diesen Fällen ist nicht gewährleistet, dass die Ausgaben aus dem SVIK getätigt werden dürfen.

Das BMF hat die Kritik des Bundesrechnungshofes zurückgewiesen. Es hat bekräftigt, dass es sich bei allen aus dem SVIK finanzierten Maßnahmen um zusätzliche Investitionen nach dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG) handele.

Der Bundesrechnungshof hält seine Auffassung aufrecht, dass die Mittel aus dem SVIK nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden dürfen. (Nummer 4)

0.4

Der Bund stellt den Ländern Haushaltsmittel aus dem SVIK mit dem Ziel bereit, Defizite im Bereich ihrer öffentlichen Infrastruktur zu beheben und einen Beitrag zum Wirtschaftswachstum zu schaffen. Er kann seine gesamtstaatlichen Ziele nur erreichen, wenn seine Investitionshilfen zu den Investitionen der Länder hinzutreten und diese nicht ersetzen. Durch Drängen der Länder ist es den Ländern und Kommunen seit Juli 2026 möglich, die Bundesmittel nach dem LuKIFG zu nutzen, um in anderen Förderprogrammen des Bundes

vorgeschriebene Eigenanteile durch Bundesmittel zu substituieren. Dies kann die beabsichtigte gesamtstaatliche Zielerreichung gefährden.

Das BMF hat darauf hingewiesen, dass es kein rechtlich festgelegtes Kriterium für die Zusätzlichkeit beim LuKIFG gebe. Dies erschwere ein Monitoring der Zusätzlichkeit. Gleichwohl sei das BMF bestrebt, bei der laufenden Evaluierung und Überprüfung der Zielerreichung des LuKIFG auch den Aspekt der Zusätzlichkeit einzubeziehen.

Der Bundesrechnungshof begrüßt, dass das BMF auch für das LuKIFG ein Monitoring der Zusätzlichkeit einführen will. Er empfiehlt dem BMF, in seinem jährlichen Monitoringbericht alsbald darzustellen, inwieweit die Mittel aus dem LuKIFG insgesamt zu zusätzlichen Investitionen der Länder geführt haben. (Nummer 5)

0.5

Erhaltung und Ersatz der Infrastruktur ist eine dauerhafte Aufgabe des Bundes. Verschiebungen aus dem Kernhaushalt in das SVIK entsprechen teilweise nicht der Zweckbestimmung des SVIK als zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur. Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, dass diese Aufgaben auch in der Zeit nach dem SVIK fortbestehen und wieder aus dem Kernhaushalt finanziert werden müssen.

Der Bundesrechnungshof empfiehlt dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages (Haushaltsausschuss), darauf zu achten, dass die Mittel nur für den im Gesetz zur Errichtung des SVIKG festgelegten Zweck verwendet werden. Dies sind nur zusätzliche Investitionen des Bundes in die Infrastruktur innerhalb seiner Aufgabenzuständigkeit. Konsumtive Ausgaben dürfen aus dem SVIK nicht bestritten werden. Sie sind aus dem Kernhaushalt zu finanzieren. (Nummer 6)

1 Anlass der Berichterstattung

Der Bundestag nahm zum Ende der 20. Legislaturperiode einen Artikel 143h in das Grundgesetz auf. Dieser hat es ermöglicht, ein Sondervermögen für zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur und zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 zu errichten. Die Investitionen aus dem SVIK können innerhalb einer Laufzeit von zwölf Jahren bewilligt werden. Sie dürfen bis zu 500 Mrd. Euro umfassen. Davon sollen 100 Mrd. Euro den Ländern und Kommunen zur Verfügung gestellt und weitere 100 Mrd. Euro dem KTF zugeführt werden.

Bundeseigene Investitionen sind nach dem Gesetz zur Errichtung eines SVIK[1] zusätzlich, wenn die im jeweiligen Haushaltsjahr im Bundeshaushalt veranschlagten Ausgaben für Investitionen 10 % der (bereinigten) Ausgaben im Bundeshaushalt übersteigen.[2] Mit den Maßnahmen des Bundes sollen eine Verbesserung der Infrastruktur sowie eine Förderung des Wirtschaftswachstums erreicht werden.[3] Das SVIKG vom 30. September 2025 trat rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.[4]

Nach § 7 SVIKG müssen alle Einnahmen und Ausgaben des SVIK in einem Wirtschaftsplan veranschlagt werden. Er wird dem Bundeshaushaltsplan als Anlage beigefügt[5] und mit dem Haushaltsgesetz festgestellt. Der Entwurf des Wirtschaftsplans des SVIK für das Jahr 2027 ist Gegenstand einer Beratung im Haushaltsausschuss.

Der Bundesrechnungshof informiert den Haushaltsausschuss jährlich über die Entwicklung der Einzelpläne für die Beratungen zum Bundeshaushalt. Dabei geht er auch auf die Schnittstellen der jeweiligen Einzelpläne mit dem SVIK ein.

Mit diesem Bericht informiert der Bundesrechnungshof über den Entwurf des Wirtschaftsplans SVIK für das Jahr 2027. Der Bericht enthält einen umfassenden Überblick über die Verwendung der Haushaltsmittel und Informationen zur Entwicklung des SVIK. Er soll die Beratungen zum Bundeshaushalt 2027 unterstützen.[6]

[1] Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG) vom 30. September 2025 (BGBl. 2025 I Nummer 230).

[2] Bei Ermittlung der Quote von 10 % werden die im Zähler stehenden Investitionen um Ausgaben für finanzielle Transaktionen reduziert, d. h. bereinigt. Die Gesamtausgaben im Nenner werden ebenfalls um Ausgaben für finanzielle Transaktionen reduziert sowie um den Betrag gemäß der sog. Bereichsausnahme nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 4 Grundgesetz.

[3] Vgl. § 10 SVIKG.

[4] BGBl. 2025 I Nummer 230 vom 2. Oktober 2025.

[5] Einzelplan 60 (Allgemeine Finanzverwaltung) Kapitel 6002 Anlage 2 „Wirtschaftsplan des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (6093)“.

[6] Grundlage des Berichtes ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2027, Bundestagsdrucksache 21/7300 vom 14. August 2026.

Der Bericht berücksichtigt die Stellungnahme des BMF vom 21. September 2026 zum Entwurf des Berichtes. Das BMF hat die titelverantwortlichen Ressorts bei seiner Stellungnahme beteiligt.

2 Erster Monitoringbericht

Der Haushaltsausschuss hat die Bundesregierung aufgefordert, ihn im Rahmen eines von der Bundesregierung zu entwickelnden Monitorings jährlich, erstmalig zum 1. Juni 2026, zu unterrichten. Das Monitoring soll im Sinne einer ziel- und wirkungsorientierten Haushaltsführung geeignete Kennzahlen und Zielgrößen abbilden und insbesondere informieren über

→ die Entwicklung der Mittelabflüsse,
→ die Preisentwicklung,
→ den Umsetzungsstand der Modernisierungsvorhaben,
→ die aktuelle Entwicklung der Sanierungslücke und
→ weitere relevante Entwicklungen im SVIK.

Das BMF hat das Konzept für den Monitoringbericht Anfang April 2026 vorgelegt. Die Bundesregierung hat darin die Ziele, die sie mit dem SVIK verfolgt, nicht konkretisiert. Von konkreten Zielen hängt jedoch maßgeblich ab, ob mit dem Monitoring neben den vom Haushaltsausschuss geforderten Informationen zu Mittelabfluss, Umsetzungsstand und Preisentwicklung auch die Zielerreichung fortlaufend nachgehalten werden kann.

Das BMF hat den ersten Monitoringbericht zum SVIK Anfang Juni 2026 vorgelegt.[7] Die titelbewirtschaftenden Ressorts haben darin für jeden Haushaltstitel, für den im Jahr 2025 Finanzmittel eingeplant waren, Ziele und Indikatoren festgelegt. Für das Jahr 2026 galt das nur teilweise. Ob die Ziele und Indikatoren geeignet sind, Aussagen über den Erfolg des SVIK zu treffen, bleibt abzuwarten.

Insgesamt weist der Monitoringbericht mit Blick auf die Detailtiefe große inhaltliche Unterschiede auf. Während einige Ressorts ausführlich Angaben zu den Vorhaben in den bewirtschafteten Haushaltstiteln machen, bleiben Angaben zu anderen Haushaltstiteln vage. In einigen Fällen verweisen die Ressorts lediglich auf künftige Monitoringberichte zum SVIK oder auf den Monitoringbericht zum KTF. Auch führt das BMF z. T.

[7] Bericht des BMF zum Monitoring des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität für den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vom 1. Juni 2026.

aus, dass die Methodik des titelbezogenen Fortschritts- und Wirkungsmonitorings auf bestimmte Maßnahmen nicht anwendbar sei (siehe Nummer 4.2.1).

Das BMF vermittelt mit dem Monitoringbericht den Eindruck, dass ein Monitoring auch Rückschlüsse auf die Wirksamkeit einer finanzwirksamen Maßnahme ermöglichen könne. Dem ist nicht so. Das klassische Monitoring kann neben den vom Haushaltsausschuss geforderten Informationen zu Mittelabfluss, Umsetzungsstand und Preisentwicklung nur die Zielerreichung fortlaufend nachhalten. Aussagen zu der Frage, ob und wenn ja welcher Anteil der Zielerreichung auf die finanzwirksame Maßnahme zurückzuführen ist, können nur getroffen werden, wenn dies Ergebnis einer vorangegangenen Erfolgskontrolle war.

Das BMF hat erklärt, dass es mit Vorlage des ersten Monitoringberichts auch die Ziele für das SVIK konkretisiert habe. Die Ziele und Indikatoren seien auf Grundlage der im Haushaltsrecht des Bundes verankerten Wirklogik der aus den Titeln finanzierten finanzwirksamen Maßnahmen hergeleitet und ausgewählt worden. Eine abschließende Beurteilung im Sinne einer ex-post Betrachtung sei zu diesem frühen Zeitpunkt der Umsetzung des SVIK noch nicht möglich.

Das BMF hat zur unterschiedlichen Detailtiefe auf den frühen Zeitpunkt der Messung verwiesen. Es hat zugesagt, das Monitoring in enger Abstimmung mit den beteiligten Ressorts kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Das BMF hat die Auffassung des Bundesrechnungshofes, dass die Wirksamkeit einer finanzwirksamen Maßnahme nur mit einer Erfolgskontrolle nachweisbar ist, nicht geteilt. Die in Verantwortung der bewirtschaftenden Bundesressorts erarbeiteten und mit dem BMF abgestimmten Ziele und Indikatoren seien grundsätzlich auf Basis der finanzwirksamen Maßnahmen hergeleitet worden. Mit dieser engen Anknüpfung bestehe ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Zielerreichung der aus dem Titel finanzierten Maßnahmen und der Zielerreichung je Titel im SVIK-Monitoring insgesamt.

Der Bundesrechnungshof hält seine Auffassung aufrecht. Die Ziele des SVIK sind auch mit der Vorlage des ersten Monitoringberichts nicht ausnahmslos konkretisiert. Auch genügt es nicht, einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen den finanzierten Maßnahmen und der Zielerreichung anzunehmen. Dieser Zusammenhang ist zu einem späteren Zeitpunkt mit einer Wirkungskontrolle als wesentlicher Teil einer Erfolgskontrolle nachzuweisen. Der Bundesrechnungshof begrüßt die Entscheidung des BMF, dass es das Monitoring in enger Abstimmung mit den beteiligten Ressorts kontinuierlich weiterentwickeln werde.

Der Bundesrechnungshof plant, das BMF mit einem gesonderten Bericht zum Monitoring des SVIK zu beraten.

3 SVIK als Finanzierungsinstrument

3.1 Geplante Einnahmen und Ausgaben gehen leicht zurück

Das BMF ist zur Finanzierung des SVIK ermächtigt, Kredite bis zu 500 Mrd. Euro aufzunehmen. Nach § 9 SVIKG belasten die aus der Kreditaufnahme des SVIK resultierenden Zinsverpflichtungen das Sondervermögen nicht. Sie werden aus dem Bundeshaushalt finanziert. Nach § 7 SVIKG ist der Wirtschaftsplan des SVIK in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

Die Einnahmen und Ausgaben für das SVIK betrugen im Jahr 2025 insgesamt 24 Mrd. Euro. Der Wirtschaftsplan des SVIK beziffert den Finanzbedarf für das Jahr 2026 auf 58,1 Mrd. Euro. Der Entwurf des Wirtschaftsplans SVIK für das Jahr 2027 sieht Haushaltsmittel von insgesamt 54,9 Mrd. Euro vor. Dazu gehören 8,3 Mrd. Euro Zuschüsse gemäß LuKIFG und 10 Mrd. Euro Zuweisungen an den KTF. Die übrigen Ausgaben sind im Wesentlichen für Verkehrsinfrastruktur (17,7 Mrd. Euro), Digitalisierung (9 Mrd. Euro), Krankenhausinfrastruktur (3,5 Mrd. Euro) und Energieinfrastruktur (2,5 Mrd. Euro) geplant.

Tabelle 1

Einnahmen- und Ausgabenentwicklung des SVIK

	2025 Ist	2026 Plan	2027 Entwurf	Abweichung zu 2026	
	in Tsd. Euro				*in %*
Einnahmen	23 992 106	58 067 704	54 924 922	-3 142 782	-5,4
darunter: → Verwaltungseinnahmen	0	0	0	0	0
→ Übrige Einnahmen	23 992 106	58 067 704	54 924 922	-3 142 782	-5,4
Ausgaben	23 992 106	58 067 704	54 924 922	-3 142 782	-5,4
darunter: → Ausgaben für Investitionen	23 303 211	56 025 934	52 133 100	-3 892 834	-6,9
→ Zuweisungen und Zuschüsse ohne Investitionen	548 349	1 117 702	1 375 471	257 769	23,1
→ Sächliche Verwaltungsausgaben	140 545	924 068	1 416 351	492 283	53,3

Quelle: Rechnungslegung SVIK 2025, Wirtschaftsplan SVIK 2026 und Entwurf Wirtschaftsplan SVIK 2027.

Die Ansätze im Wirtschaftsplan SVIK für das Jahr 2027 gehen gegenüber dem Vorjahr um 3,1 Mrd. Euro zurück.[8] Sie liegen aber um 30,9 Mrd. Euro über den Ist-Ausgaben aus dem Jahr 2025. Die Ansätze für Investitionen gehen um 3,9 Mrd. Euro zurück. Die Ansätze für Zuweisungen und Zuschüsse ohne Investitionen steigen hingegen um 258 Mio. Euro und für sächliche Verwaltungsausgaben um 492 Mio. Euro an.

Die Ansätze für Investitionen gehen gegenüber dem Jahr 2026 zurück, für nicht investive Ausgaben steigen sie an. Dies widerspricht dem Zweck des SVIKG.

Das BMF hat lediglich darauf hingewiesen, dass es sich gemäß § 2 SVIKG und aufgrund des Inhalts der finanzierten Maßnahmen bei allen aus dem SVIK finanzierten Maßnahmen um Investitionen handele.

Der Bundesrechnungshof empfiehlt dem Haushaltsausschuss, die Ressorts aufzufordern, die Haushaltsmittel nur für den im SVIKG vorgesehen Zweck zu verwenden.

[8] Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

Abbildung 1

Einnahmen- und Ausgabenplanung unter Vorjahresniveau

Die geplanten Einnahmen und Ausgaben stiegen von 37,2 Mrd. Euro im Jahr 2025 auf 58,1 Mrd. Euro im Jahr 2026 an. Sie gehen im Jahr 2027 gegenüber dem Vorjahr leicht zurück.

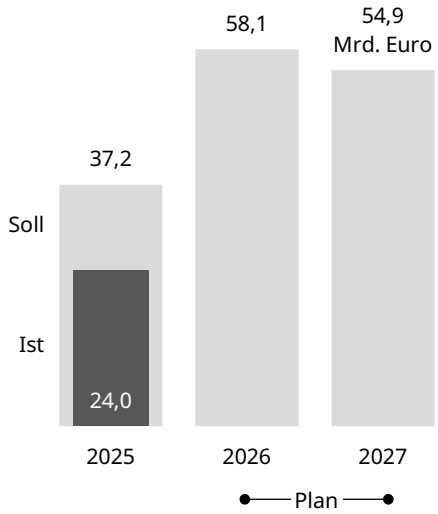

Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Rechnungslegung SVIK 2025, Wirtschaftsplan SVIK 2026 und Entwurf des Wirtschaftsplans SVIK 2027.

Der Entwurf des Wirtschaftsplans 2027 enthält 30,4 Mrd. Euro Verpflichtungsermächtigungen (Wirtschaftsplan 2026: 80,4 Mrd. Euro). Damit geht der Ansatz für die Verpflichtungsermächtigungen um 50 Mrd. Euro zurück.

3.2 Wirtschaftsplanansätze erheblich verfehlt

Die Ausgaben im Jahr 2025 liegen zum Teil erheblich unter den Ansätzen des Wirtschaftsplans SVIK für das Jahr 2025. Zudem sind die Mittel im Wesentlichen dort abgeflossen, wo der Abfluss nicht automatisch bedeutet, dass die Mittel auch unmittelbar für den vorgesehenen Zweck eingesetzt wurden. Das BMF hatte im Vorjahr erläutert, dass sich durch den späten Zeitpunkt des Inkrafttreten des Wirtschaftsplans SVIK für das Jahr 2025 einzelne Maßnahmen auf das Jahr 2026 verschoben hätten.

Es bleibt abzuwarten, ob und wie erheblich die Ausgaben im Jahr 2026 von den Ansätzen im Wirtschaftsplan SVIK für das Jahr 2026 abweichen werden. Bis Ende

September 2026 gaben die Ressorts erst 21,8 Mrd. Euro[9] (54,9 %) der veranschlagten 39,7 Mrd. Euro aus.[10]

Abbildung 2

Soll-Werte im Jahr 2025 nur von wenigen Ressorts erreicht

Die von den einzelnen Ressorts verausgabten Haushaltsmittel (Ist) blieben teilweise deutlich hinter den geplanten Ausgabenansätzen (Soll) zurück.

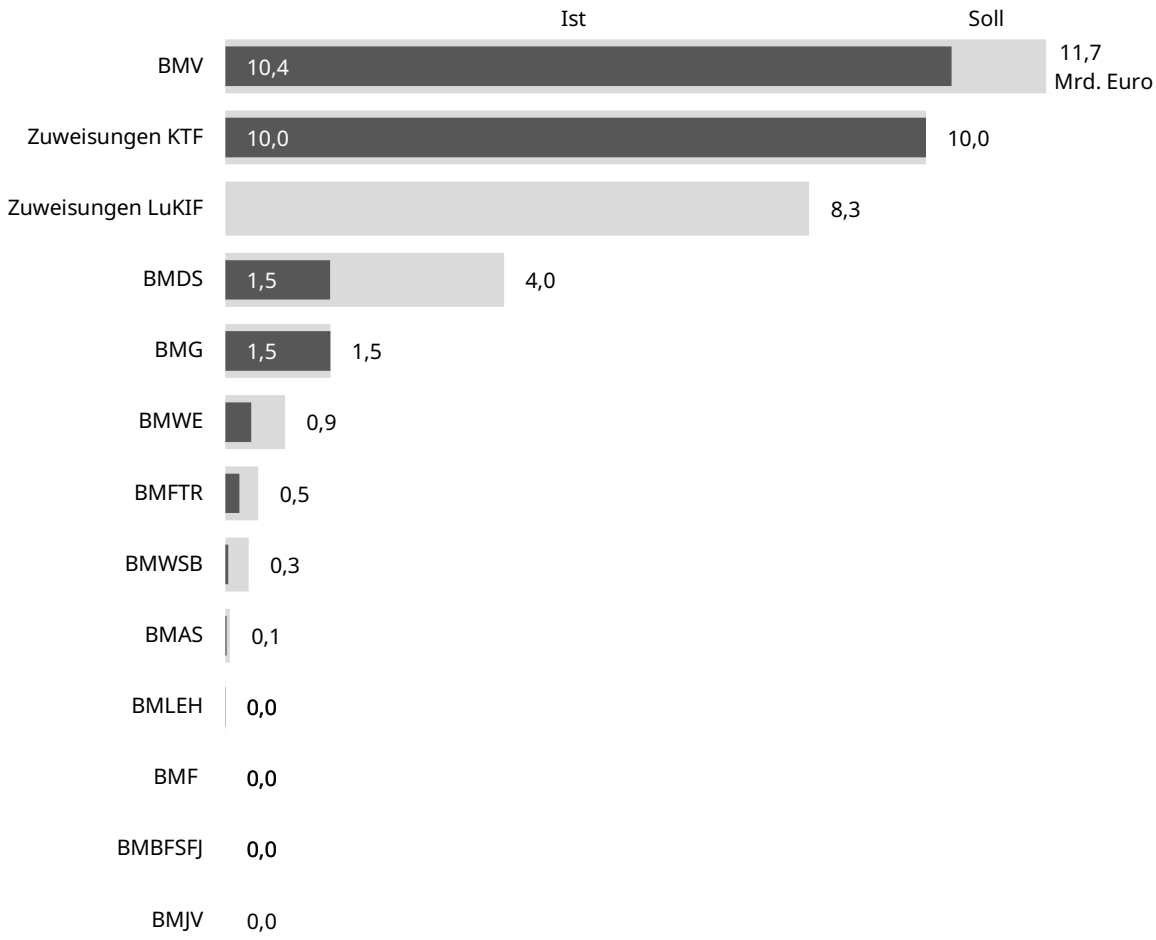

Erläuterung: Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Wirtschaftsplan SVIK 2025 und Rechnungslegung SVIK 2025.

Das BMF hat erläutert, dass sich dieses Bild des Mittelabflusses im Jahr 2025 vor allem aus den nicht abgeflossenen Ländermitteln ergebe. Diese hätten erst nach Unterzeichnung der Ländervereinbarungen zum LuKIFG Mitte Dezember 2025

[9] Dashboard Bundessäule, abgerufen am 15. Oktober 2026.
[10] Dies ergibt sich aus dem Gesamtansatz von 58,1 Mrd. Euro abzüglich 10 Mrd. Euro für den KTF und 8,3 Mrd. Euro nach LuKIFG. Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

abgerufen werden können. Die Abflussquote in der sogenannten Bundessäule (ohne Zuführungen an den KTF und LuKIFG) habe 74 % betragen und sei noch ausbaufähig. Dies sei auch auf die außergewöhnlich lange Phase der vorläufigen Haushaltsführung im Jahr 2025 zurückzuführen.

Der Bundesrechnungshof hält eine praxisnahe und realistische Planung der Titel im Wirtschaftsplan SVIK für unerlässlich. Er wird dies weiter beobachten und zu gegebener Zeit erneut berichten.

Der Bundesrechnungshof empfiehlt dem Haushaltsausschuss, die Ressorts anzuhalten, auf eine praxisnahe und realistische Wirtschaftsplanung zu achten.

3.3 Verteilung der Mittel auf die einzelnen Ressorts

Der Entwurf des Wirtschaftsplans 2027 sieht vor, dass 17,7 Mrd. Euro für Investitionen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verkehr (BMV) zu verwenden sind (Ist 2025: 10,4 Mrd. Euro, Wirtschaftsplan 2026: 22 Mrd. Euro). Dies zeigt deutlich, dass erneut ein wesentlicher Teil der Haushaltsmittel aus dem SVIK in die Verkehrsinfrastruktur investiert werden soll.

Das BMF hat seine Finanzplanung nur titelgruppenbezogen aufgestellt. Auf eine titelgenaue Finanzplanung hat es verzichtet. Es hat darauf verwiesen, dass dies der Praxis im Kernhaushalt entspreche. Auch dort werde die Finanzplanung aggregiert veröffentlicht.

Das BMF sollte sich angesichts des Informationsgewinns einer titelbezogenen Finanzplanung für das SVIK nicht verschließen. Die Anzahl der Titel im SVIK ist übersichtlich, sodass hierdurch kein wesentlich höherer Aufwand entstehen würde.

Der Bundesrechnungshof empfiehlt dem Haushaltsausschuss, das BMF aufzufordern, eine titelbezogene Finanzplanung zu erstellen. Damit könnte eine genauere Planung, Kontrolle und Steuerung der finanziellen Mittel ermöglicht werden. In der Folge wäre mehr Klarheit über die verausgabten Mittel und der Fortschritt besser messbar.

Abbildung 3

BMV bleibt das Ressort mit den höchsten Ausgaben

Die geplanten Haushaltsmittel des BMV für Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur gehen zwar zurück, bleiben aber ein wesentlicher Bestandteil der Investitionen aus dem SVIK.

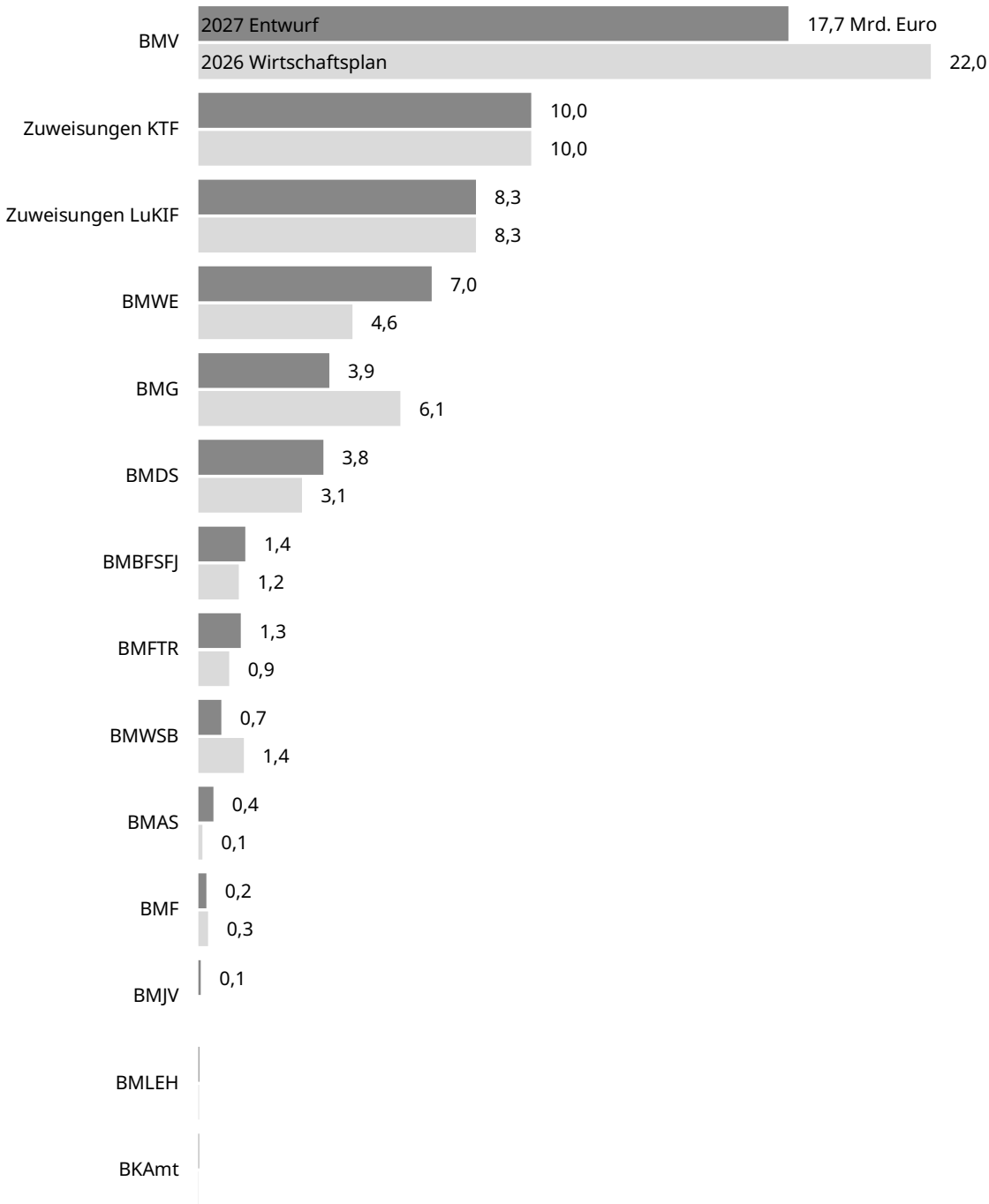

Erläuterung: Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

Grafik: Bundesrechnungshof. Quellen: Wirtschaftsplan SVIK 2026 und Entwurf Wirtschaftsplan SVIK 2027.

4 Bundeseigene Investitionen aus dem SVIK

4.1 Verkehrsinfrastruktur

4.1.1 Erhaltung und Ersatz der Infrastruktur der Bundeswasserstraßen (Titel 780 11)

Der Bund ist nach Artikel 89 Absatz 2 Grundgesetz Eigentümer der Bundeswasserstraßen. Deren Neu- und Ausbau sowie Erhaltung und Ersatz ist eine dauerhafte Aufgabe der dem BMV nachgeordneten Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.

Die Infrastruktur an den Bundeswasserstraßen ist überaltert. Die technische Nutzungsdauer der Bauwerke und Anlagen ist vielfach überschritten. Das BMV hat sich im Bundesverkehrswegeplan 2030 (BVWP 2030) zum Ziel gesetzt, die Substanz der Bauwerke und Anlagen an den Bundeswasserstraßen zu erhalten.

Der Bundesrechnungshof hat geprüft, wie das BMV die dafür notwendigen Baumaßnahmen priorisiert und im Bundeshaushalt abbildet. Er hat festgestellt, dass das BMV über Jahre Haushaltsmittel für Ersatz-, Neu- und Ausbaumaßnahmen zu niedrig ansetzte und selbst diese nicht ausgeben konnte. Basierend auf den Annahmen des BMV im BVWP 2030 hat der Bundesrechnungshof berechnet, dass jährlich rund 1,9 Mrd. Euro allein für die Erhaltung und den Ersatz von Bundeswasserstraßen notwendig sind.

Der Bundesrechnungshof bemängelte auch die unzureichende Priorisierung bei Investitionen in die Bundeswasserstraßen.[11] Das BMV hat die Hälfte aller Baumaßnahmen an den Wasserstraßen als so dringlich bewertet, dass es diese unverzüglich umsetzen müsste. Es fehlten sowohl intern Fachpersonal und Haushaltsmittel als auch extern Planungs- und Baukapazitäten, um alles zu bauen, was es als dringlich bewertet. Folglich muss das BMV neu priorisieren und das Wichtigste zuerst bauen. Bei fehlenden Mitteln und zu vielen Projekten muss es festlegen, welche Bundeswasserstraßen es erhalten und an welchen es einen Substanzverlust hinnehmen will.

Im Haushaltsjahr 2027 plant das BMV, den Erhalt und Ersatz der Bundeswasserstraßen erstmals aus dem SVIK zu finanzieren. Hierfür sieht es 1,2 Mrd. Euro vor. Der entsprechende Titel aus dem Einzelplan 12 soll wegfallen.[12] Zusammen mit den im Kernhaushalt verbleibenden Mitteln für Aus- und Neubaumaßnahmen an Bundeswasserstraßen stünden im Jahr 2027 mit rund 1,5 Mrd. Euro mehr Mittel als je zuvor bereit. Das BMV

[11] Bundesrechnungshof, Bemerkung: „Priorisierung falsch: BMDV riskiert Ausfall von Wasserstraßen“ vom 5. Mai 2025.
[12] Zusätzlich hat das BMV den Ersatzanteil aus Kapitel 1203 Titel 780 02 „Aus- und Neubaumaßnahmen an Bundeswasserstraßen“ herausgelöst und in den neuen Titel des Wirtschaftsplans SVIK verschoben.

geht davon aus, mit den um rund 232 Mio. Euro erhöhten Mitteln, „eine verlässliche Wasserstraße“ sichern zu können. Dennoch sei eine Priorisierung der verfügbaren Mittel weiterhin erforderlich. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes wird das BMV den Substanzverlust der Infrastruktur auch nicht mit den um rund 232 Mio. Euro erhöhten Mitteln an allen Bundeswasserstraßen aufhalten können.

Erhaltung und Ersatz der Infrastruktur der Bundeswasserstraßen ist eine dauerhafte Aufgabe des Bundes. Die Verschiebung aus dem Kernhaushalt in den Wirtschaftsplan des SVIK entspricht nicht der Zweckbestimmung des SVIKG im eigentlichen Wortsinn: Es handelt sich nicht um zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur.

Der Bundesrechnungshof empfiehlt dem Haushaltsausschuss, das BMV darstellen zu lassen, wie es mit diesen begrenzten Mitteln die Bundeswasserstraßen dauerhaft im notwendigen Maße erhalten und weiter ausbauen kann.

4.1.2 Erhaltung der Brücken und Tunnel im Bestandsnetz der Bundesfernstraßen (Titel 891 11)

Das BMV hat dem BMF für den Titel 891 11 „Erhaltung der Brücken und Tunnel im Bestandsnetz der Bundesfernstraßen“ einen Beitrag zur Aufstellung der Eckwerte für den Wirtschaftsplan 2027 und den Finanzplan bis 2030 zugearbeitet. Darin hat es vorgeschlagen, den geltenden Eckwert von 3,3 Mrd. Euro für das Jahr 2027 vollständig in den Einzelplan 12 zu verlagern, um ausschließlich dort die Straßenbauinvestitionen auszuweisen.[13]

Das BMF ist dem Vorschlag des BMV nicht gefolgt. Im Wirtschaftsplan hat es abweichend vom Eckwert nur 2,8 Mrd. Euro veranschlagt.[14] Davon entfallen auf die Autobahnen 2,1 Mrd. Euro und 0,8 Mrd. Euro auf die Bundesstraßen. Gleichzeitig soll im Einzelplan 14 ein Titel mit der Zweckbestimmung „Erhaltung der Brücken und Tunnel im Bestandsnetz der Bundesautobahnen“ neu geschaffen werden, um Mittel zu veranschlagen. Der Haushaltsentwurf 2027 sieht 520 Mio. Euro in diesem Titel vor.[15] Um ungefähr diesen Betrag hat das BMF den Ansatz im Wirtschaftsplan zum SVIK gegenüber dem bisherigen Finanzplan gemindert.

Das BMF hat den Ausführungen des Bundesrechnungshofes nicht widersprochen. Es beabsichtige, die Kreditermächtigung des SVIK im Jahr 2027 entsprechend des geminderten Ansatzes geringer in Anspruch zu nehmen.

[13] Beitrag des BMV zur Aufstellung der Eckwerte für den Wirtschaftsplan 2027 und den Finanzplan 2026 bis 2030, Stand: Mai 2025.
[14] Dies sind rund 80 Mio. Euro weniger als der geltende Eckwert vorsieht.
[15] Siehe Titel 891 53 im Kapitel 1408 Unterbringung, Titelgruppe 5 „Ausgaben und Investitionen für verteidigungsrelevante Verkehrsinfrastruktur des Bundes“.

Mit dem gesonderten Veranschlagen verteidigungsrelevanter Investitionen im Einzelplan 14 setze das BMF das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 109, 115 und 143h) um. Dadurch werde das bisherige Gesamtvolumen des Titels von 25 Mrd. Euro im SVIK abgesenkt. Insgesamt stünde dieser Betrag weiterhin für die Erhaltung der Brücken und Tunnel im Bestandsnetz der Bundesfernstraßen zur Verfügung.

Eine im Jahr 2026 zwischen BMV und dem für den Einzelplan 14 zuständigen Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) geschlossene Ressortvereinbarung regelt, dass im Einzelplan 14 als Pauschale 16 % der Ausgaben für Betrieb/Verkehr und Erhalt/Erweiterung der Bundesfernstraßen der Autobahn GmbH aus dem Einzelplan 12 zu veranschlagen sind. Die Höhe der Pauschale ist nicht begründet. Das BMF verweist in seiner Stellungnahme auf das BMVg. Letzteres habe fachlich streckenbasiert Quoten ermittelt, die sich an dem strategischen Bereitstellungswert orientieren. Offenbar wollen die beiden Ressorts den Geltungsbereich der Vereinbarung auf das SVIK ausdehnen.

Nach den Zweckbestimmungen des neu ausgebrachten Titels im Einzelplan 14 sind die Haushaltsmittel nur für die Bundesautobahnen vorgesehen. Tatsächlich legt das BMV bei seinen Berechnungen für die Pauschale jedoch nicht nur die Ausgaben für Bundesautobahnen zugrunde, sondern auch die für die Bundesstraßen in Auftragsverwaltung. Damit sind im Einzelplan 14 für das Jahr 2027 für Autobahnen 120 Mio. Euro zuviel veranschlagt. Diese Mittel könnten im SVIK verbleiben und weiterhin für Bundesautobahnen zur Verfügung stehen.

Das BMF ist für die Aufstellung des Wirtschaftsplans zum SVIK verantwortlich.[16] Es ist gemeinsam mit BMV und BMVg dafür verantwortlich, die in die Bereichsausnahme „Verteidigungsausgaben“ im Einzelplan 14 zu veranschlagenden Ausgaben dem Grunde und der Höhe nach zutreffend zu ermitteln und entsprechende Änderungen im Wirtschaftsplan des SVIK abzubilden.

Der Bundesrechnungshof empfiehlt dem Haushaltsausschuss, entsprechend der Ressortvereinbarung zwischen dem BMVg und dem BMV für das Ermitteln der Pauschale ausschließlich die Ausgaben für Erhaltungsinvestitionen in die Bundesfernstraßen in Bundesverwaltung zu berücksichtigen. Soweit die Haushaltsansätze für das Jahr 2027 auch auf Ausgabenansätzen für Bundesstraßen in Auftragsverwaltung basieren, sind diese zu berichtigen.

Der Bundesrechnungshof empfiehlt zudem, dass sich der Haushaltsausschuss vom BMF berichten lässt, wofür das BMF die im Titel freiwerdenden Mittel verwenden möchte. Angesichts der knappen Mittel für die Erhaltung der Bundesfernstraßen könnte es die Mittel auch im SVIK-Titel belassen. Das BMF wird auch die Frage zu beantworten haben, woher die zusätzlichen Mittel im Einzelplan 14 kommen.

[16] Vgl. § 9 BHO.

4.1.3 Ausrüstung der deutschen Infrastruktur und von rollendem Material mit dem Europäischen Zugsicherungssystem ERTMS (Titel 891 12)

Der Bund ist unionsrechtlich verpflichtet, sein Schienennetz auf den Korridoren des transeuropäischen Verkehrsnetzes mit dem Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystem (European Rail Traffic Management System – ERTMS) auszurüsten. Wesentlicher Bestandteil von ERTMS ist das europäische Zugsicherungssystem (European Train Control System – ETCS).

Das BMV beabsichtigt, mit dem Vorhaben „Digitale Schiene Deutschland“ (DSD) bis zum Jahr 2040 das gesamte Schienennetz des Bundes mit ETCS und digitalen Stellwerken auszurüsten. Die Gesamtkosten für das Vorhaben DSD betragen 53,9 Mrd. Euro (Stand: August 2024). Davon entfallen 45,3 Mrd. Euro auf die Infrastruktur und 8,6 Mrd. Euro auf die Fahrzeugausstattung mit ETCS. Die Kosten der bundesweiten Fahrzeugausstattung mit ETCS will das BMV mit bis zu 90 % fördern.

Das Vorhaben DSD verläuft nach wie vor schleppend. Seit dem Jahr 2016 stellt der Bund zwar erhebliche Mittel dafür bereit. Sie blieben jedoch bis Mitte 2026 weitgehend ungenutzt (siehe Abbildung 4).

Abbildung 4

Ist-Ausgaben für DSD blieben deutlich hinter dem Soll zurück

Die für das Vorhaben „Digitale Schiene Deutschland“ in den Jahren 2023 bis 2026 verausgabten Mittel (Ist) blieben weit hinter den dafür veranschlagten Ausgabenansätzen (Soll) zurück.

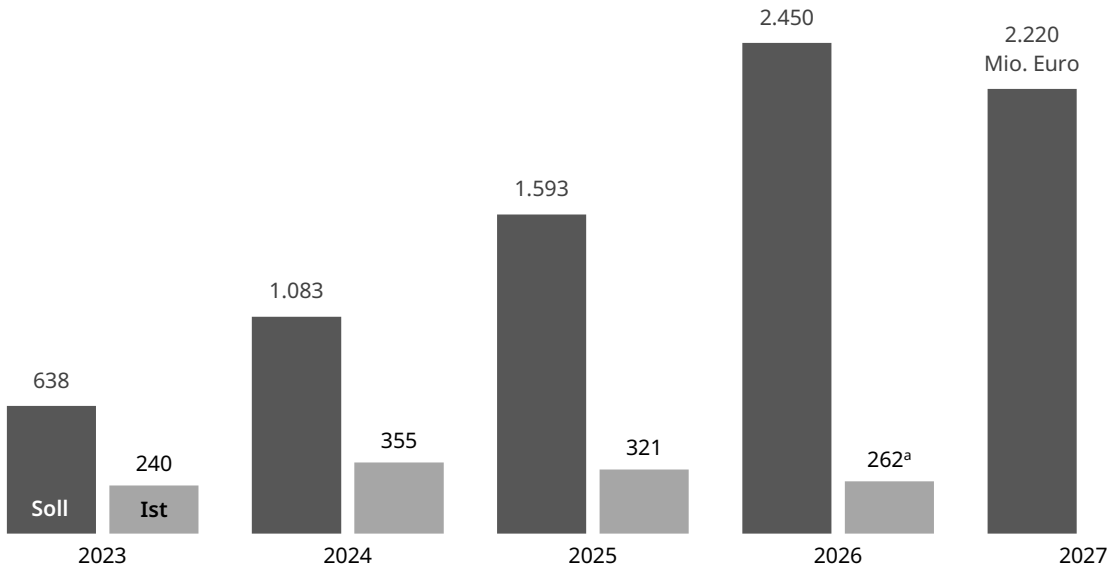

Erläuterung: [a] Ist-Ausgaben für das Jahr 2026, Stand: 9. Juli 2026.

Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Bundeshaushalte der Jahre 2023 und 2024, Wirtschaftspläne SVIK 2025 und 2026, Entwurf des Wirtschaftsplans SVIK 2027, Haushaltsrechnungen der Jahre 2023 bis 2025, Ausgaben 2026 nach Auskunft des Eisenbahn-Bundesamtes.

Bis November 2025 waren nur 1,9 % des bundeseigenen Schienennetzes mit ETCS aufgerüstet. Das BMV teilte mit, es passe derzeit seine Digitalisierungsstrategie an. Es sehe den weiteren „Mittelhochlauf“ als notwendig an und will ihn effektiver steuern. Mit der Förderung der bundesweiten Fahrzeugausstattung mit ETCS hat das BMV im Jahr 2026 begonnen. Es hat mit den Beteiligten eine Koordinierungsstelle eingerichtet, um die Ausstattung der Infrastruktur und der Fahrzeuge mit ETCS aufeinander abzustimmen.

Im Entwurf des Wirtschaftsplans SVIK 2027 sind für das Vorhaben DSD 2,2 Mrd. Euro veranschlagt. Das BMF hat erklärt, mit der Veranschlagung für das Jahr 2027 trage das BMV den aktuellen Entwicklungen bei den wesentlichen Rahmenbedingungen für die Digitalisierung Rechnung. Es werde die Modernisierung der Leit- und Sicherungstechnik im Bestandsnetz mit der gebührenden Priorität vorantreiben. Der Mittelbedarf sei auch wegen auszugleichender Preissteigerungen im Bahnsektor höher.

Der Mittelansatz für das Jahr 2027 ist zwar 230 Mio. Euro geringer als im Jahr 2026, gegenüber dem Jahr 2023[17] beläuft er sich auf mehr als das Dreifache. Im Jahr 2025 sind jedoch lediglich 321 Mio. Euro von veranschlagten 1,6 Mrd. Euro abgeflossen. Auch im Jahr 2026 hat das BMV mit Stand Juli 2026 nur 262 Mio. Euro von veranschlagten 2,5 Mrd. Euro verausgabt. Eine grundlegende Trendwende gegenüber den Vorjahren ist damit weiterhin nicht erkennbar. Insofern geht der Bundesrechnungshof davon aus, dass das BMV auch den Mittelansatz für das Jahr 2027 erneut erheblich überveranschlagt hat.

Der Bundesrechnungshof hatte den Haushaltsausschuss bereits im November 2023 mit einem Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO darauf hingewiesen, dass das BMV die Mittel für das Vorhaben DSD jahrelang überveranschlagt und bislang weder den Gesamtfinanzierungsbedarf plausibilisiert noch ein Gesamtfinanzierungskonzept erstellt hatte.

Angesichts der finanziellen und verkehrlichen Bedeutung des Vorhabens DSD empfiehlt der Bundesrechnungshof dem Haushaltsausschuss, das BMV aufzufordern, ihm jährlich zu Beginn des parlamentarischen Haushaltsaufstellungsverfahrens über den aktuellen Stand des Vorhabens DSD zu berichten. Dabei soll ein Gesamtfinanzierungskonzept erkennbar werden. Zudem sollte er vom BMV eine sachgerechte Veranschlagung der Haushaltsmittel einfordern. Darüber hinaus empfiehlt der Bundesrechnungshof dem Haushaltsausschuss, bei der Entscheidung über die Höhe der Haushaltsermächtigungen zu berücksichtigen, dass Bedarfsschätzungen des BMV über Jahre hinweg unrealistisch hoch waren. Der Haushaltsausschuss sollte sich vom BMV die koordinierte Ausstattung von Infrastruktur und Fahrzeugen mit ETCS nachweisen lassen.

4.1.4 Baukostenzuschüsse für einen Infrastrukturbeitrag zur Erhaltung der Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes (Titel 891 13)

Der Bund finanziert aufgrund seiner verfassungsrechtlichen Gewährleistungsverantwortung anteilig Neu-, Ausbau- und Ersatzinvestitionen in die Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes. Die Finanzierung ist im Bundesschienenwegeausbaugesetz geregelt. Mit dessen Novelle hat der Bund im Juli 2024 u. a. die Optionen erhalten, sich an den Kosten von Unterhaltung und Instandhaltung sowie einmaligem Aufwand der Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) der Deutschen Bahn AG (DB AG) zu beteiligen.

Der Schienenverkehr in Deutschland steht aktuell vor großen Herausforderungen. Die Schienenwege sind teilweise überlastet, überaltert und in schlechtem Zustand. Es gibt einen großen Nachholbedarf bei Ersatzinvestitionen. Es besteht ein breiter Konsens, dass die Schienenwege moderner, leistungsfähiger und verlässlicher werden müssen. Das BMV will dazu die Infrastrukturfinanzierung verbessern. Ab dem Jahr 2027 soll die

[17] Einzelplan 12 Kapitel 1202 Titel 891 06.

Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LV) InfraGO gelten und eine wirksame Steuerung durch den Bund ermöglichen.

LV InfraGO ab dem Jahr 2027

Für die LV InfraGO sind 11,5 Mrd. Euro „Baukostenzuschüsse für einen Infrastrukturbeitrag zur Erhaltung der Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes“ im Jahr 2027 vorgesehen.[18] Diese betrugen 16,3 Mrd. Euro im Jahr 2026. Sie sind vollständig aus dem Kernhaushalt in das SVIK verlagert worden. Die Mittelansätze umfassen auch die Korridorsanierungen sowie Instandhaltung und weitere konsumtive Ausgaben. Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen. Zudem sind für den gleichen Zweck 3,5 Mrd. Euro neu im Einzelplan 14 (Kapitel 1408 Titel 891 54) als Bereichsausnahme von der Schuldenregel veranschlagt.

Strategische Grundlagen fehlen

In der „Agenda für zufriedene Kunden auf der Schiene“ kündigte das BMV an, dass die LV InfraGO für eine stärkere Bundessteuerung in ein „Infrastruktur-Gesamtkonzept“ eingebunden werde. Die LV InfraGO verhandelt das BMV aber ohne dieses Konzept. Die strategischen Grundlagen (wie Festlegungen zur „Etappierung des Deutschlandtakts“, verbindliches Zielnetz 2035, gesetzlich verankerter Infraplan, Wirkungsziele der Eigentümerstrategie für EIU der DB AG und die Digitalisierungsstrategie) hat das BMV nicht rechtzeitig vorher geschaffen. Das BMF hat mitgeteilt, dass LV InfraGO, Infraplan und Zielnetz 2035 eng aufeinander abgestimmt würden. Die Ergebnisse der LV InfraGO sollen in den Infraplan 2027 einfließen. Es bestehe weder eine zeitliche noch inhaltliche Diskrepanz.

Der LV InfraGO fehlt dennoch die strategische Grundlage zur Ausrichtung der Finanzierung. Der Bund will die Erhaltung der Bundesschienenwege für fünf Jahre mit einem finanziellen Umfang von über 80 Mrd. Euro finanzieren, ohne dass eine kohärente Bundessteuerung möglich sein wird. Es besteht die Gefahr, dass mit den Verhandlungen zur LV InfraGO Fakten geschaffen und die strategischen „Grundlagen“ an das Verhandlungsergebnis angepasst werden.

Parlamentarische Einwirkungsmöglichkeiten wahren

Eine qualifizierte Sperre ist für die Baukostenzuschüsse (Titel 891 13) nicht vorgesehen. Das BMV hat mit der LV InfraGO umfassende Verbesserungen zur Wirksamkeit der Bundessteuerung und die Umsetzung von parlamentarischen Beschlüssen

[18] Im Einzelplan 12 Kapitel 1202 sollen die Titel „Förderinitiative zur Attraktivitätssteigerung und Barrierefreiheit von Bahnhöfen“ (891 09) und „Ausgaben für Prüfungen und Gutachten LuFV/LV InfraGO“ (532 14) gegenüber dem Vorjahr entfallen. Die Ausgaben sollen hier (Kapitel 6093 Titel 891 13) enthalten sein.

angekündigt. Der Bundesrechnungshof hat angesichts des aktuellen Verhandlungsstandes und des enormen Zeitdrucks erhebliche Zweifel, dass dies gelingen wird. Parlamentarische Einwirkungsmöglichkeiten können für Nachbesserungen der LV InfraGO sorgen. Diese sind auch wegen der noch ausstehenden strategischen Grundlagen für eine verbesserte Bundessteuerung und des beabsichtigten Wirkungsmonitorings (siehe Nummer 2) empfehlenswert. Erfahrungen zeigen, dass die DB AG und ihre EIU nach Vertragsschluss Nachbesserungen – auch trotz parlamentarischer Beschlüsse – ablehnen, wenn sie nicht in ihrem Interesse sind.

Der Bundesrechnungshof empfiehlt dem Haushaltsausschuss,

→ alle sich bietenden Einwirkungsmöglichkeiten für Nachbesserungen der LV InfraGO im SVIK zu wahren,
→ das BMV aufzufordern, in der LV InfraGO eine wirtschaftliche Verwendung von Bundesmitteln sicherzustellen und
→ sich vom BMV berichten zu lassen, wie nach Fertigstellung des Infrastruktur-Grundkonzepts die strategische Ausrichtung nach Vertragsschluss zur LV InfraGO noch berücksichtigt werden soll.

Konsumtive Ausgaben

Die ins SVIK verlagerten „Baukostenzuschüsse für einen Infrastrukturbeitrag zur Erhaltung der Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes“ enthalten abweichend von der Zweckbestimmung auch konsumtive Ausgaben (z. B. Instandhaltungsbeitrag, Ausgaben für Schienenersatzverkehr). Das BMF hat mitgeteilt, dass es sich hierbei um Investitionen im Sinne des § 13 Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 der BHO handele. Zudem seien die „Baukostenzuschüsse für einen Infrastrukturbeitrag zur Erhaltung der Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes“ vorher in Kapitel 1202 in der Hauptgruppe 8 als Investitionen veranschlagt gewesen.

Die Ausgaben für Instandhaltungen und Schienenersatzverkehr sind in der abschließenden Aufzählung des Investitionsbegriffs nach § 13 Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 der BHO nicht enthalten. Allein die Tatsache, dass das BMV die konsumtiven Ausgaben seit der Änderung des Bundesschienenwegeausbaugesetzes im Jahr 2024 in den Regierungsentwürfen bei dem Titel zur Finanzierung von Ersatzinvestitionen ebenfalls als Investitionen veranschlagt, belegt nicht, dass dies auch korrekt ist. Konsumtive Ausgaben entsprechen nicht der Zweckbestimmung des SVIK als „zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur“. Mit ihnen lässt sich das angestrebte zusätzliche Wirtschaftswachstum nicht wie mit Investitionen in die Infrastruktur bewirken.

Der Bundesrechnungshof empfiehlt dem Haushaltsausschuss, dem BMV aufzugeben, konsumtive Ausgaben aus dem Kernhaushalt zu finanzieren und nicht in das SVIK zu verlagern.

Ausgaben und Investitionen für verteidigungsrelevante Verkehrsinfrastruktur des Bundes

Die erstmals im Einzelplan 14 (Kapitel 1408 Titel 891 54) veranschlagten „Baukostenzuschüsse für einen Infrastrukturbeitrag zur Erhaltung der Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes“ von 3,5 Mrd. Euro entsprechen 23,5 % der geplanten Ausgaben dieser Zweckbestimmung. Das sei der Anteil der sechs durch Deutschland führenden Schienengüterverkehrskorridore (SGV-Korridore) am Gesamtschienennetz.

Das BMF hat mitgeteilt, das BMVg habe fachlich streckenbasiert Quoten ermittelt, die sich an dem strategischen Bereitstellungswert orientieren würden. Der pauschale Ansatz sagt nichts über den tatsächlichen militärischen Bedarf und die dafür zu finanzierenden Erhaltungsvorhaben aus. Zudem haben die SGV-Korridore einen großen Anteil am gesamten Güterverkehr in Deutschland. Diese allein dem Verteidigungsetat zuzuordnen, entspricht nicht dem Verursacherprinzip.

Die Bundessteuerung ist in der LV InfraGO vorrangig über Kennzahlen mit Zielwerten vorgesehen. Da fast ein Viertel der Bundesmittel aus dem Einzelplan 14 stammen soll, muss das BMV die strategische Relevanz für die Verteidigungsfähigkeit konkretisieren und für Transparenz sowie Steuerung in der LV InfraGO mit speziellen Kennzahlen und Zielwerten abbilden. Hierzu hat das BMF nicht Stellung genommen.

Der Bundesrechnungshof empfiehlt dem Haushaltsausschuss gegenüber BMV und BMVg zu fordern, dass sie künftig die Höhe der im Einzelplan 14 veranschlagten Ausgabeermächtigungen im Hinblick auf die strategische Relevanz für die Verteidigungsfähigkeit konkret ermitteln und auf einen pauschalen Ansatz verzichten. Bei der LV InfraGO sollten spezielle Kennzahlen und Zielwerte vorgesehen werden.

4.2 Krankenhausinfrastruktur

4.2.1 Sofort-Transformationskosten Krankenhäuser (Titel 884 21)

Aus dem SVIK flossen 1,5 Mrd. Euro im Jahr 2025 und 2,5 Mrd. Euro im Jahr 2026 für „Sofort-Transformationskosten Krankenhäuser“ (Wirtschaftsplan SVIK Titel 884 21). Die Mittel wurden gemäß § 221a Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) als ergänzender Bundeszuschuss an den Gesundheitsfonds geleistet. Die

Gesetzesbegründung enthielt weder eine Definition dieser „Sofort-Transformationskosten“ noch einen Verweis auf die Zweckbindung des SVIK. Es wurde lediglich ausgeführt, bei Krankenhäusern bestehe eine „Lücke bei den Sofort-Transformationskosten aus den Jahren 2022 und 2023, die gemäß dem Koalitionsvertrag aus Mitteln des Sondervermögens ‚Infrastruktur und Klimaneutralität‘ geschlossen werden soll“.[19] Im Gegenzug wurden die Krankenhäuser ermächtigt, einen Rechnungszuschlag von 3,25 % für die voll- oder teilstationäre Behandlung gesetzlich Versicherter zwischen dem 1. November 2025 und dem 31. Oktober 2026 zu erheben. Der ergänzende Bundeszuschuss soll pauschal die Ausgaben abgelten, die den Krankenkassen durch diesen Zuschlag entstehen.

Der Bundesrechnungshof hat diese Maßnahme und ihre Finanzierung beanstandet, da der Bund grundsätzlich nicht für die Krankenhausfinanzierung zuständig ist. Ein pauschal und flächendeckend gewährter Zuschlag losgelöst von tatsächlichen Investitionsmaßnahmen ist nicht bedarfsgerecht. Zudem begünstigt er auch Kliniken, die nicht dauerhaft erhalten oder sogar in Kürze geschlossen werden.

Der Bundesrechnungshof hat die verfassungsrechtliche Zulässigkeit dieser Regelung bezweifelt.[20] Denn die Mittel des SVIK dürfen ausschließlich zur Finanzierung und Förderung von öffentlichen Investitionen in Infrastruktur eingesetzt werden.[21] Weder stellt ein ergänzender Bundeszuschuss an den Gesundheitsfonds eine Investition dar, noch ist sichergestellt, dass die Mittel am Ende für Investitionen in die Krankenhausinfrastruktur eingesetzt werden. Die Krankenhäuser erhalten den Rechnungszuschlag zur freien Verfügung und ohne jeden Verwendungsnachweis. Dadurch ist nicht einmal ansatzweise eine Verbindung zwischen dem Einsatz der Mittel aus dem SVIK und Investitionen seitens der Krankenhäuser als „Letztempfänger“ hergestellt. Der Bundesrechnungshof sieht daher die Zweckbindung des SVIK nicht gewahrt.

Zudem hat der Bundesrechnungshof bereits im Vorfeld darauf hingewiesen, dass die vorgeschriebene Erfolgskontrolle von vornherein undurchführbar war. § 10 SVIKG sieht vor, dass die aus Mitteln des Sondervermögens finanzierten Maßnahmen durch angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu unterlegen sind. Diese sind an den Zielen einer verbesserten Infrastruktur und eines höheren Wirtschaftswachstums zu orientieren. Dabei sind jeweils hinreichend konkretisierte Ziele zu formulieren und das methodische Vorgehen zur Erfolgskontrolle festzulegen. Auf diese Weise soll die vorherige, begleitende und nachgelagerte Kontrolle mit dazu beitragen, dass die Ziele des Sondervermögens erreicht werden. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Erfolgskontrollen seien „ein entscheidender Baustein für eine nachhaltige und glaubwürdige

[19] Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2025, Bundestagsdrucksache 21/778, Seite 2.

[20] Siehe auch Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages „Beratungen zum Entwurf des Wirtschaftsplans 2026 für das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK)“, Gz.: V 1 - 0003279 vom 22. Oktober 2025, Seite 24 f.

[21] Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 109, 115 und 143h), Bundestagsdrucksache 20/15096, Seite 13.

Wachstumsperspektive“.[22] An die Wirtschaftlichkeit der kreditfinanzierten Maßnahmen und ihre nachhaltige Wirkung auf Infrastruktur und Wirtschaftswachstum sind hohe Anforderungen zu stellen. Denn die Ausgaben für Zins und Tilgung belasten nicht nur den Bundeshaushalt, sondern damit auch künftige Generationen. Damit sind aus dem Sondervermögen nur solche Maßnahmen zu finanzieren, die nachweislich eine nachhaltige Wirkung entfalten und nicht nur kurzfristig Finanzlücken schließen.

Das BMF wies in seinem ersten Monitoringbericht zum SVIK[23] darauf hin, dass hier „abweichend von den methodischen Grundsätzen“ des titelbezogenen Fortschritts- und Wirkungsmonitorings nur der Input gemessen werden könne. Die im Bericht festgestellte „vollständige Zielerreichung“ sei damit auf einen Sondereffekt zurückzuführen. „Aufgrund der inhaltlichen Ausgestaltung des Titels können keine Output-Indikatoren festgelegt werden.“[24] Es handle sich um eine „kurzfristige temporäre Überbrückungsmaßnahme […], um den Krankenhäusern eine kurzfristige temporäre pauschalierte Unterstützungsleistung zu ermöglichen, bereits geplante und politisch beschlossene Investitionen nicht zu gefährden. […] Die Maßnahme ‚Sofort-Transformationskosten‘ stellt […] im Vergleich zu einer kontrafaktischen Situation ohne diese Maßnahme einen Beitrag zur Sicherung der Infrastruktur und Förderung des Wirtschaftswachstums dar.“[25]

Ohne dass ihre tatsächliche Verwendung festgestellt werden könnte, flossen somit Milliardenbeträge in den Krankenhausbereich. Die vage Formulierung, die pauschalierte Unterstützung ermögliche es, bereits geplante Investitionen nicht zu gefährden, steht in klarem Gegensatz zum eindeutigen verfassungsmäßigen Zweck des SVIK, nämlich der Finanzierung zusätzlicher Investitionen in die öffentliche Infrastruktur. Bereits die – gesetzlich festgeschriebene – Auszahlung der Mittel aus dem Bundeshaushalt wurde als Investitionsfortschritt und vollständige Zielerreichung bewertet. Damit untergräbt die Bundesregierung jeden Anspruch an eine Erfolgskontrolle.

Das Bundesministerium der Gesundheit (BMG) hat in seiner Stellungnahme bekräftigt, die temporäre, pauschale Überbrückungsmaßnahme der Sofort-Transformationskosten verfolge das Ziel, politisch beschlossene und in Umsetzung befindliche Investitionen im Zuge der Krankenhausreform kurzfristig abzusichern. Diese flankierende Maßnahme sichere die Investitionsfähigkeit der Krankenhauslandschaft und bereite strukturelle Veränderungen vor. Die Sofort-Transformationskosten dürften nur dann über das SVIK finanziert werden, wenn sie investiv wirkten und die Krankenhausreform nicht unterliefen. Alles andere berge ein erhebliches verfassungsrechtliches Risiko.

[22] Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität, Bundestagsdrucksache 21/779, Seite 12.
[23] Bericht des BMF zum Monitoring des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität für den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vom 1. Juni 2026.
[24] Ebenda, Seite 48, Seite 49, Fußnote 23.
[25] Ebenda, Seite 47 f., Seite 85.

Allerdings hätten die Verfassungsressorts der Bundesregierung die Konformität der gesetzlichen Regelung überprüft.

Das BMG hat darauf hingewiesen, dass sich die Maßnahme gemäß der Berichtsmethodik aktuell in der Planungsphase befinde und hier primär die Wirkungsebene „Input" den Fortschritt abbilde. Auch das BMF hat darauf verwiesen, dass in dieser Planungsphase der Input mit 90 % und der Output mit 10 % bewertet worden sei. Da für Titel 884 21 keine Output-Indikatoren festgelegt worden seien, sei das Output-Ziel nicht erreicht. Aufgrund seiner geringeren Gewichtung führe das jedoch nicht dazu, die Fortschritts- und Wirkungskennzahl von insgesamt 90 % zu senken.

Die Ausführungen der Ressorts machen deutlich, dass sich hier auch nach ihrer Auffassung eine Zielerreichung über die reine Mittelverausgabung hinaus nicht messen lässt. Das Vorhaben befindet sich insbesondere in keiner Planungsphase, auf die noch eine Umsetzungs- oder Nutzungs-/Betriebsphase folgen würde. Die Maßnahme besteht allein in der Auszahlung des ergänzenden Bundeszuschusses aus dem Bundeshaushalt zu zwei gesetzlich festgelegten Terminen und der Geltendmachung der Rechnungszuschläge durch die Krankenhäuser gegenüber den Krankenkassen. Damit wird sie bereits vollständig durchgeführt. Wohin die Mittel im Einzelnen fließen und wofür sie eingesetzt werden, lässt sich mit der Methodik des SVIK-Monitoring naturgemäß nicht nachvollziehen. Der Bundesrechnungshof hält daher an seiner Auffassung fest, dass die Bundesregierung in diesem Fall nicht einmal versucht (hat), eine methodisch saubere Erfolgskontrolle durchzuführen. Es wird deutlich, dass hier die Investitionsziele des SVIK und damit die verfassungsgemäß vorgegebene Zweckbindung der Mittel nicht nachgewiesen werden können.

Der Bundesrechnungshof empfiehlt dem Haushaltsausschuss, die Bundesregierung anzuhalten, in allen Fällen eine methodisch einwandfreie Erfolgskontrolle durchzuführen. Wird wie hier die konkrete Mittelverwendung und damit die Wirkung der Maßnahme nicht nachgewiesen, darf dies nicht zu einem „Sondereffekt" erklärt und im Ergebnis als vollständige Zielerreichung gewertet werden. Im Falle einer derartigen Fiktion verliert das Monitoring jegliche Aussagekraft.

4.2.2 Zuweisungen an den Transformationsfonds Krankenhausbereich (Titel 884 22)

Das Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) vom 5. Dezember 2024[26] verpflichtete zunächst die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) zur Finanzierung des Krankenhaustransformationsfonds. Darin sollten in den Jahren 2026 bis 2035 bis zu 25 Mrd. Euro bereitgestellt werden, um Vorhaben zur Verbesserung der Strukturen der

[26] Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen KHVVG vom 5. Dezember 2024, BGBl. 2024 I Nummer 400.

Krankenhausversorgung zu fördern. Eine Finanzierung aus dem Krankenhaustransformationsfonds setzt voraus, dass die Länder (ggf. gemeinsam mit dem jeweiligen Krankenhausträger) Fördermittel in gleicher Höhe einsetzen. Der Fonds sollte zunächst aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds und damit aus dem Beitragsaufkommen gespeist werden. Der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung hatte diese Regelung kritisiert, weil die Finanzierung von Krankenhausstrukturen als gesamtgesellschaftliche Aufgabe nicht in die Verantwortung der GKV fällt. Auch privat Versicherte sowie Mitglieder anderer Versorgungssysteme profitieren von der neuen Kliniklandschaft.[27]

Im Krankenhausreformanpassungsgesetz[28] wurde schließlich geregelt, dass der zunächst vorgesehene GKV-Anteil durch den Bund übernommen und auf 29 Mrd. Euro aufgestockt wird, und zwar aus Mitteln des SVIK gemäß Artikel 143h Grundgesetz (Wirtschaftsplan SVIK Titel 884 22). In den ersten vier Jahren beläuft sich der Bundesanteil der Förderung jeweils auf 3,5 Mrd. Euro, während die Länder nur 1,5 Mrd. Euro zur Kofinanzierung einsetzen müssen.

Eine solche Regelung stellt zwar eine Durchbrechung der grundsätzlichen Zuständigkeit der Länder für die Krankenhausinvestitionen dar.[29] Zudem setzt sie falsche Anreize, denn die Länder sind seit vielen Jahren ihrer Investitionsverantwortung bei der Krankenhausfinanzierung nicht adäquat nachgekommen. Aber immerhin werden auf diese Weise alle Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in die Verantwortung genommen und die GKV von der Übernahme einer weiteren versicherungsfremden Aufgabe wieder entbunden.

Die Bundesregierung hatte den Ländern darüber hinaus zugesagt, weitere Flexibilisierungen bei der Verwendung der Mittel aus dem Krankenhaustransformationsfonds zu prüfen. Das BMG stimmte mit dem Bundesrechnungshof überein, dass eine Aufweichung der Vorgaben für die Mittelverwendung die Verfassungsmäßigkeit ihrer Verwendung gefährden könne. Besonders kritisch sah es den Wunsch der Länder, auch den Erhalt bestehender Strukturen aus dem Krankenhaustransformationsfonds zu fördern. Dieser Vorschlag wurde letztlich nicht umgesetzt.

Aufgeweicht wurden die ursprünglichen Finanzierungsregelungen – neben einer Reihe von Verfahrensvereinfachungen – allerdings dadurch, dass die Länder nunmehr ihre Kofinanzierung vollständig aus Mitteln nach dem LuKIFG bestreiten können. Dabei handelt es sich um die Mittel aus dem SVIK, die der Bund den Ländern zur Verfügung

[27] Siehe dazu etwa das Gutachten des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung, über den Entwurf des Bundesministeriums für Gesundheit zu einem KHVVG, Gz.: IX 1 - 05 20 03 10 - 115/2024, Seite 18 f. vom 15. Mai 2024.

[28] Gesetz zur Anpassung der Krankenhausreform (Krankenhausreformanpassungsgesetz – KHAG) vom 9. April 2026, BGBl. 2026 I Nummer 98.

[29] Der Bund hat keine originäre Zuständigkeit für die Krankenhausfinanzierung. Diese gestaltet sich vielmehr dual: Die Länder (gemeinsam mit den Krankenhausträgern) haben die Investitionskosten zu tragen. Die Betriebskosten sind aus den Erlösen für die Behandlung von Patientinnen und Patienten zu erwirtschaften, die ganz überwiegend von den Krankenkassen getragen werden.

stellt. Im Ergebnis kann das dazu führen, dass die Ausgaben des Krankenhaustransformationsfonds weit überwiegend aus Bundesmitteln finanziert werden. Gemäß der Krankenhaustransformationsfonds-Verordnung[30] obliegt die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung eigenverantwortlich den Ländern. Der Bund verfügt demgegenüber nur über geringe, weitgehend formale Prüfbefugnisse.

Dass die Länder ihren Förderanteil nicht mehr aus ihren eigenen Haushalten aufbringen müssen, sondern dafür Bundesmittel einsetzen können, schwächt die disziplinierende Wirkung einer Kofinanzierung und den Anreiz zu wirtschaftlichem Handeln. Das ist besonders problematisch, wenn eine Aufgabe von vornherein nicht in die Kompetenz des Bundes fällt, dieser aber wie hier die Finanzierung praktisch vollständig übernimmt. Die Verfügbarkeit der schuldenfinanzierten Mittel aus dem SVIK darf nicht dazu führen, dass grundlegende Finanzierungskompetenzen außer Acht gelassen und dem Wesen des Konnexitätsprinzips[31] zuwidergehandelt wird.

Das BMG hat in seiner Stellungnahme betont, dass der Bund die Länder in ihrer Aufgabe der Investitionskostenfinanzierung der Krankenhäuser mit dem Krankenhaustransformationsfonds unterstütze. Die Regelungen der Krankenhausreform beruhten auf intensiven politischen Diskussionen und Einigungen mit den Ländern. Aus dem Krankenhaustransformationsfonds könnten nur Vorhaben im Rahmen der gesetzlichen Fördertatbestände finanziert werden. Entsprechend ihrer Krankenhausplanung gestalteten die Länder mit den Krankenhausträgern konkrete Vorhaben aus. Das Land beantrage die Fördermittel beim Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS). Dieses prüfe die Antragsvoraussetzungen, bewillige und zahle die Fördermittel, sei jedoch selbst nicht Beteiligter an dem geförderten Vorhaben. Das konkrete Förderverhältnis bestehe allein zwischen Land und Krankenhausträger.

Das Land müsse die Förderfähigkeit des jeweiligen Vorhabens und seiner Kosten prüfen und dem BAS alle erforderlichen Erklärungen und Unterlagen übermitteln. Das BAS prüfe die Voraussetzung, dass die Länder ihre „normale bzw. strukturerhaltende“ Investitionskostenfinanzierung beibehielten, und die erforderliche Kofinanzierung. Den Fördertatbestand sowie die Förderfähigkeit der Kosten prüfe es anhand der Plausibilität des Ländervortrags. Wegen der grundsätzlichen Zuständigkeit der Länder und im Hinblick auf den Bürokratieaufwand bestehe keine laufende Berichtspflicht der Länder zu den einzelnen Vorhaben. Änderungen an dieser Rechtslage seien derzeit nicht geplant.

Der Bundesrechnungshof sieht hier die typische Schwierigkeit, die sich aus der Durchbrechung des Konnexitätsprinzips ergibt: Trotz seines überwiegenden

[30] Verordnung zur Verwaltung des Transformationsfonds im Krankenhausbereich (Krankenhaustransformationsfonds-Verordnung – KHTFV) vom 15. April 2025 (BGBl. 2025 I Nummer 113), die durch Artikel 4 des Gesetzes zur Anpassung der Krankenhausreform vom 9. April 2026 (BGBl 2026 I Nummer 98) geändert wurde.

[31] Das Konnexitätsprinzip besagt, dass Aufgaben- und Finanzverantwortung in einer Hand liegen sollen: Die Kosten für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe sind von der staatlichen Ebene zu tragen, die über die Art und Weise sowie den Umfang der Aufgabenwahrnehmung entscheidet.

Finanzierungsanteils in den ersten Jahren hat der Bund keine Steuerungskompetenzen und wenig Prüfmöglichkeiten. Das BMG und das BAS sollten die Verwendung der Mittel aus dem Krankenhaustransformationsfonds konsequent beobachten.

Der Bundesrechnungshof empfiehlt dem Haushaltsausschuss, die Bundesregierung dazu anzuhalten, beim Einsatz von Mitteln aus dem SVIK die grundlegende Kompetenzordnung zwischen Bund und Ländern zu beachten. Er sollte das BMG auffordern dafür zu sorgen, dass die Prüfungskompetenzen des Bundes im Hinblick auf den Krankenhaustransformationsfonds strikt ausgeübt und nach Möglichkeit erweitert werden.

Der Bundesrechnungshof empfiehlt dem Haushaltsausschuss auch, der Bundesregierung aufzugeben, sicherzustellen, dass nicht durch untergesetzliche Regelungen oder nachträgliche Änderungen bei den Verfahren zur Auszahlung und Verwendungsprüfung der SVIK-Mittel die Zweckbindung unterlaufen wird.

4.3 Energieinfrastruktur

Finanzierung der Deutsche Energy Terminal GmbH, der FSRU und FSRU-Standorte (Titel 682 31)

Im Entwurf des Wirtschaftsplans SVIK sind in Titelgruppe 03 (Investitionen in die Energieinfrastruktur) zur Finanzierung der Deutschen Energy Terminal GmbH (DET), der schwimmenden Speicher- und Regasifizierungseinheiten (Floating Storage and Regasification Units (FSRU)) und FSRU-Standorte Ausgaben von knapp 516 Mio. Euro veranschlagt (Titel 682 31). Der Titel wird durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) bewirtschaftet.

Für den Import von verflüssigtem Erdgas (Liquefied Natural Gas) hatte das BMWE im Jahr 2022 kurzfristig fünf FSRU gechartert. Die FSRU an den Standorten Brunsbüttel und Wilhelmshaven I sind seit über drei Jahren, die FSRU am Standort Wilhelmshaven II seit Mai 2025 in Betrieb. Die Inbetriebnahme der vierten FSRU am Standort Stade steht weiterhin aus und ist nun für November 2026 geplant. Die fünfte FSRU für den Standort Mukran hatte das BMWE an einen privaten Betreiber weiterverchartert. Diesen Subchartervertrag hat es im Februar 2025 vorzeitig beendet und die FSRU im Mai 2025 an ein staatliches Energieversorgungsunternehmen in Ägypten subverchartert.

Für den Betrieb der FSRUs und die Vermarktung der Regasifizierungskapazitäten ist die bundeseigene DET verantwortlich. Der Bund hat die von ihm geschlossenen Chartervertäge auf die DET übertragen. Die Finanzierung der DET erfolgt seit dem Jahr 2026 als institutionelle Förderung nach § 26 Absatz 3 BHO.

Ein Haushaltsvermerk legt fest, dass Einnahmen (auch aus dem Betrieb der FSRU) den Ausgaben zufließen. Das BMF hat mitgeteilt, dass im Rahmen der institutionellen Förderung die Einnahmen aus dem Betrieb der FSRU Eigenmittel der DET darstellen. Es würden aus der institutionellen Förderung lediglich die Mehrkosten finanziert, die sich aus dem Aufbau und Betrieb der DET-Standorte/der FSRU ergeben. Der Haushaltsvermerk sei für sonstige Einnahmen erforderlich. Der Klammerzusatz „auch aus dem Betrieb der FSRU“ könne entfallen.

Der Bundesrechnungshof empfiehlt dem Haushaltsausschuss, das BMWE aufzufordern, den Haushaltsvermerk zu korrigieren. Sofern es sich bei den sonstigen Einnahmen um Einnahmen des Bundes handelt, ist gemäß § 15 BHO die Berechnung des veranschlagten Betrages dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen. Außerdem geht der Bundesrechnungshof davon aus, dass das BMWE dem Haushaltsausschuss mit Blick auf die institutionelle Förderung der DET einen Wirtschaftsplan vorlegt.

4.4 Forschung und Entwicklung

4.4.1 Investitionen in die Hightech-Agenda; Strategischer Ausbau der Forschungs-Ökosysteme (Titel 685 51); Aufbau von Infrastrukturen (Titel 894 51)

Der Entwurf des Wirtschaftsplans SVIK für das Jahr 2027 zeigt für die durch das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) bewirtschafteten Titel fast eine Verdopplung der Ansätze von insgesamt 0,9 Mrd. Euro im Jahr 2026 auf 1,8 Mrd. Euro im Jahr 2027.

Im Juli 2025 veröffentlichte das BMFTR die Hightech Agenda Deutschland (HTAD), die den Fokus auf die Weiterentwicklung von sechs prioritären Schlüsseltechnologien legt. Sie wird aus dem Einzelplan 30, dem SVIK und dem KTF finanziert.[32] Die beiden Titel 685 51 und 894 51 im SVIK für Investitionen in die HTAD steigen im Jahr 2027 von 0,7 auf 1 Mrd. Euro. Der Haushaltsausschuss hatte im vergangenen Jahr die Mittel zunächst gesperrt und zur Entsperrung die Vorlage von detaillierten Konzepten gefordert.

Das BMFTR legte daraufhin Konzepte für Einzelmaßnahmen vor. An einem Gesamtkonzept, welches alle Maßnahmen, ihr Verhältnis zueinander, die jeweils benötigten Mittel und ein umfassendes Zielgefüge darstellt, fehlte es aber. Sogenannte Roadmaps zu den einzelnen Schlüsseltechnologien der HTAD mit Maßnahmen, Meilensteinen und Indikatoren veröffentlichte das BMFTR erst im Mai 2026. Die Roadmaps enthalten keine

[32] Bundestagsdrucksache 21/5695 vom 30. April 2026, Antwort des BMFTR auf die Frage 6.

Informationen darüber, welche Maßnahmen aus dem Einzelplan 30 und welche aus dem SVIK bzw. dem KTF finanziert werden sollen. Die notwendige Transparenz konnte das BMFTR damit nicht herstellen.

Auch die Zusätzlichkeit der Maßnahmen ist nicht immer gegeben. Beispielhaft zu nennen sind die Ausgaben für die Nationale Forschungsdateninfrastruktur von 81 Mio. Euro, die seit dem Jahr 2026 vollständig im SVIK (Titel 685 51) veranschlagt sind, zuvor jedoch jahrelang mit dem gleichen finanziellen Volumen im Kernhaushalt (Einzelplan 30) veranschlagt waren. Zusätzliche Mittel werden dadurch nicht bereitgestellt. Damit finanziert das BMFTR aus dem SVIK auch Maßnahmen, die dessen Voraussetzungen nicht erfüllen.

Der Bundesrechnungshof empfiehlt dem Haushaltsausschuss, das BMFTR aufzufordern, dass es Transparenz über die Finanzierung seiner Förderungen herstellt und nur zusätzliche Investitionen aus dem SVIK finanziert.

4.4.2 Investitionen zu digitalen Technologien und KI-Forschung, -Umsetzung und -Transfer in den Arbeitswissenschaften (Titel 685 52)

Auslagerung von neuen Forschungsvorhaben zu künstlicher Intelligenz in das SVIK

Die Abteilung „Denkfabrik Digitale Arbeitsgesellschaft“ (Denkfabrik) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) fördert Forschungsprojekte, Netzwerke und Veranstaltungen zu technologiebedingten Veränderungen in der Arbeitswelt und dem Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI).[33] So betreibt sie z. B. seit März 2020 ein sogenanntes Observatorium Künstliche Intelligenz in Arbeit und Gesellschaft.[34]

Das BMAS finanziert Vorhaben der Denkfabrik über den Einzelplan 11 (Kapitel 1107 Titel 684 11). Der Ansatz dafür beträgt regelmäßig 3 Mio. Euro. In den Jahren 2019 bis 2024 verstärkte das BMAS diesen Ansatz mit Mitteln aus der KI-Strategie der Bundesregierung. Bereits begonnene KI-Vorhaben können noch bis ins Jahr 2026 aus übertragenen Ausgaberesten zu Ende finanziert werden. Dadurch hatte der Titel 684 11 im Kapitel 1107 in den Jahren 2023 bis 2025 jeweils einen Umfang von mindestens 18 Mio. Euro.

Seit dem Jahr 2026 bewirtschaftet das BMAS zusätzlich den Titel „Investitionen zu digitalen Technologien und KI-Forschung, -Umsetzung und -Transfer in den Arbeitswissenschaften“ (Titel 685 52) im SVIK. Aus dem Titel finanzieren das BMAS und die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin in den Jahren 2026 und 2027 neue

[33] BMAS, Abteilung Denkfabrik - Digitale Arbeitsgesellschaft, abgerufen am 9. Oktober 2026.
[34] BMAS, "Künstliche Intelligenz soll Arbeit besser machen.", abgerufen am 9. Oktober 2026.

Forschungs- und Transfervorhaben mit Bezug zu KI. Im Jahr 2027 sind dies 21,5 Mio. Euro für Vorhaben des BMAS. Die Ausgaben enthalten neben Aufträgen an Dritte auch forschungsbasierte Ressourcen wie die personelle und technische Ausstattung von Einrichtungen. Solche Ausgaben sind in großen Teilen konsumtiv.

Der Bund will mit dem Sondervermögen seine Infrastruktur erhalten und modernisieren. Dieses Ziel sollte auch bei den vom BMAS bewirtschafteten Titeln maßgebend sein. Der Bundesrechnungshof sieht es kritisch, dass das BMAS konsumtive Ausgaben im Bereich Forschung und Entwicklung in das SVIK aufnimmt. Durch die Auslagerung neuer Forschungs- und Transfervorhaben mit KI-Bezug in das SVIK leidet überdies die Transparenz der Veranschlagung.

Das BMAS hat entgegnet, dass es die Finanzmittel aus dem SVIK zweckentsprechend einsetze. Nach seiner Ansicht seien Forschungsausgaben im SVIK Investitionen in die Forschungsinfrastruktur. Zugleich betont das BMAS, dass sich KI weiter stark in der gesamten Arbeitswelt verbreiten werde und es wichtig sei, den Einsatz von KI im Sinne von guter Arbeit zu gestalten. Mit den Mitteln des SVIK sollen gezielt Daten- und Informationsstrukturen geschaffen werden, die als Basis für die politische Gestaltung des voranschreitenden Einsatzes von KI dienen. Das BMAS hat ferner darauf verwiesen, dass der Wissenschaftsrat Forschungseinrichtungen, -dienstleistungen und -basierte Ressourcen, wie z. B. Dateninfrastrukturen, ebenfalls zur Forschungsinfrastruktur zähle. Hierunter falle allgemein auch die personelle und technische Ausstattung dieser Einrichtungen.

Der Bundesrechnungshof bleibt bei der Auffassung, dass Teile der veranschlagten Mittel im Titel 685 52 konsumtive Ausgaben sind. Hierzu zählt er nach wie vor auch die Ausgaben zur Sozialpolitikforschung (Titel 686 51).[35] Maßgeblich für die Definition von Investitionen sind die BHO und das Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (HGrG).[36] Ausgaben für Forschungspersonal gelten hier nicht als Investition und sind folglich konsumtiv. Die arbeitsmarktpolitische Einordnung des Themas ist dabei nicht entscheidend. Im Übrigen führt die Auslagerung neuer Forschungs- und Transfervorhaben mit KI-Bezug in das SVIK weiterhin zu einer intransparenten Veranschlagung der Haushaltsmittel.

Der Bundesrechnungshof empfiehlt dem Haushaltsausschuss das BMAS anzuhalten, Finanzmittel aus dem SVIK nur entsprechend dessen Zweck einzusetzen.

[35] Bundesrechnungshof, Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Information über die Entwicklung des Einzelplans 11 (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2026, Seite 11.

[36] Vgl. § 13 Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 BHO i. V. m. § 10 Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 HGrG.

4.4.3 Investitionen in die Infrastruktur von gemeinnützigen Industrieforschungseinrichtungen (Titel 892 52)

Im Entwurf des SVIK sind Ausgaben von 20 Mio. Euro zur Förderung von Investitionen in die Infrastruktur der gemeinnützigen Industrieforschungseinrichtungen geplant (Titel 892 52). Die Ausgaben werden vom BMWE bewirtschaftet. Die Förderung solcher Investitionen ist als sogenanntes Modul IZ ein Teil des Förderprogramms „Innovationskompetenz mit gemeinnützigen Industrieforschungseinrichtungen“ (INNO-KOM). Die Ausgaben für die weiteren Module sind im Einzelplan des BMWE veranschlagt (Kapitel 0901 Titel 686 01, Erläuterung Nummer 2). Bis Ende 2024 waren Ausgaben für das Modul IZ im Titel des Kapitels 0901 mitveranschlagt. Das Förderprogramm INNO-KOM hat zum Ziel, die Innovationsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in strukturschwachen Regionen zu stärken.

Laut Haushaltsvermerk im Wirtschaftsplan 2026 des SVIK sind die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe 05 – Investitionen in die Forschung und Entwicklung – (umfasst u. a. auch Titel 892 52) bis zur Vorlage von detaillierten Konzepten gesperrt. In seinem Konzept führt das BMWE aus, dass die Förderung des Moduls IZ eines der Alleinstellungsmerkmale des Programms INNO-KOM sei. Angesichts der immensen Herausforderungen des Strukturwandels in den GRW-Fördergebieten[37] sei eine Stärkung der Investitionen in die Infrastruktur in den Industrieforschungseinrichtungen wichtig, um die technische Lücke für KMU vor Ort zu schließen, Transfer von Innovationen zu ermöglichen und Wachstumspotenziale zu heben. Das BMWE führt zudem aus, dass ab dem Jahr 2027 eine Begleitforschung zur Weiterentwicklung der INNO-KOM-Richtlinie durchgeführt werde.

Der Haushaltsausschuss hat der Aufhebung der Sperre zugestimmt.

Ziel des Förderprogramms Industrielle Gemeinschaftsforschung (IGF) des BMWE ist es, durch eine technologieoffene Förderung von vorwettbewerblichen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben die Innovationsfähigkeit von KMU der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Handwerks zu stärken und dadurch ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten.[38] Die Förderprogramme INNO-KOM und IGF unterscheiden sich nach Auffassung des Bundesrechnungshofes kaum mehr voneinander.[39]

Das BMF hat erwidert, dass das BMWE keinen Bedarf und Mehrwert für eine Zusammenlegung der beiden Programme sehe. Es habe zu jedem Förderprogramm auf dessen spezifische Merkmale hingewiesen. Das BMWE habe jedoch zugesagt, potenzielle Synergieeffekte zwischen den beiden Programmen bei der ab dem Jahr 2027 geplanten Begleitforschung prüfen zu lassen.

[37] Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.
[38] Förderrichtlinie Industrielle Gemeinschaftsforschung vom 21. Dezember 2022, Nummer 1.1.
[39] Vgl. Information über die Entwicklung des Einzelplans 09 (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2024, Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages, Gz.: III 1 - 0001634 vom 30. August 2023, Tz. 3.1.1.

Die Ergebnisse der Begleitforschung zu Synergien der Förderprogramme INNO-KOM und IGF bleiben abzuwarten. Über die Möglichkeiten einer Zusammenlegung wird danach zu entscheiden sein. Der Bundesrechnungshof verweist in diesem Zusammenhang auch auf die im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode genannte Absicht, die Förderpolitik der Bundesregierung einer Konsolidierung zu unterziehen.

4.5 Digitalisierung

4.5.1 Digitalisierung der Verwaltung: Europäisches Identitätsökosystem/EUDI Wallet (Titel 532 64), Bürgerkonto/ Infrastruktur (Titel 532 65), Modernisierung der Registerlandschaft (Titel 532 66) und Transformation/Dienstleistungen im Bereich der IT (Titel 532 67)

Zentrales Vorhaben der Bundesregierung zur Verwaltungsdigitalisierung ist der sogenannte Deutschland-Stack.[40] Damit sollen ab dem Jahr 2028 „Bausteine“ bereitgestellt werden, mit denen Bund, Länder und Kommunen ihre Verwaltungsleistungen zügig und standardisiert digitalisieren können.[41] Der Bundesrechnungshof legte dem Haushaltsausschuss dazu im Juli 2026 einen Bericht vor.

Übergreifende Steuerung lückenhaft

Die „Bausteine“ des Deutschland-Stacks werden in unterschiedlichen Projekten entwickelt, die u. a. vom BMDS und dem IT-Planungsrat[42] [43] gesteuert werden.

Das BMDS hat bislang weder ausreichend die Risiken und Abhängigkeiten zwischen diesen Projekten identifiziert, noch darauf basierend eine übergreifende Meilensteinplanung und ein entsprechendes Berichtswesen etabliert.

Der Bundesrechnungshof hat bemängelt, dass dem BMDS damit Informationen fehlen, um den Fortschritt des Vorhabens zu bewerten, mögliche Risiken zu erkennen und bei Bedarf gegenzusteuern. Das BMDS beabsichtigt nunmehr, dem IT-Planungsrat im ersten Quartal 2027 eine Meilensteinplanung vorzulegen, in der auch die übergreifenden Risiken und Abhängigkeiten betrachtet werden. Dies bewertet der Bundesrechnungshof als zu spät. Die Projekte werden zwischenzeitlich weiter unabhängig voneinander

[40] Der Deutschland-Stack wird aus neun Titeln finanziert. Vier davon sind im Einzelplan 60 veranschlagt: Kapitel 6093 Titel 532 64, 532 65, 532 66, 532 67.
[41] Neben Bausteinen zur Verwaltungsdigitalisierung besteht der Deutschland-Stack auch aus Vorgaben zu Standards und Technologien.
[42] Der IT-Planungsrat koordiniert die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in Fragen der IT. Neben den Ländern, hat das BMDS einen Sitz und vertritt den Bund.
[43] Operativ setzt die Föderale IT-Kooperation (FITKO) diese um.

vorangetrieben, während übergreifende Risiken und Abhängigkeiten weiterhin unzureichend beachtet bleiben.

Wesentliche Standards und Technologien fehlen weiterhin

Bund, Länder, Kommunen und Unternehmen benötigen verlässliche Angaben zu Standards und Technologien, die für den Deutschland-Stack gelten sollen. Der IT-Planungsrat hat diese teilweise bereits beschlossen, wesentliche Festlegungen (u. a. im Bereich KI) sind aber noch offen.

Das BMDS sollte darauf hinwirken, dass die noch offenen Standards und Technologien für den Deutschland-Stack zügig beschlossen werden.

Konformität beschlossener Bausteine

Das BMDS beschloss im IT-Planungsrat bereits, welche IT-Lösungen als Basisdienste für den Deutschland-Stack vorgesehen sind, obwohl wesentliche Standards und Technologien noch nicht feststehen. Dies kann dazu führen, dass die bestehenden IT-Lösungen noch einmal zeit- und kostenintensiv angepasst werden müssen. Das BMDS hat zugesagt, vorerst keine weiteren IT-Lösungen beschließen zu lassen.

4.5.2 Digitalisierung der Bundesfinanzverwaltung (Titel 532 69) und Investitionen in die Digitalisierung der Bundesfinanzverwaltung (Titel 812 63)

Die Bundesfinanzverwaltung (BFV) ist auf eine leistungsfähige und sichere IT angewiesen. Sie benötigt zahlreiche IT-Verfahren, um große Datenmengen zu verarbeiten und Anträge von Unternehmen, Bürgerinnen und Bürgern standardisiert zu bearbeiten. Ergänzend zu ihren IT-Ausgaben im Einzelplan 08 (BMF) finanziert sie einige ihrer IT-Verfahren über das SVIK. Der Entwurf des Wirtschaftsplans SVIK für das Jahr 2027 sieht hierfür insgesamt 235,8 Mio. Euro vor (195,3 Mio. Euro in Titel 532 69 und 40,5 Mio. Euro in Titel 812 63).

Das BMF muss wie die anderen Ressorts in seinem Einzelplan sparen. Um die Einsparvorgaben umzusetzen, senkt es auch IT-Ausgaben gegenüber der ursprünglichen Finanzplanung ab. Es geht davon aus, dass aufgrund von Ausgaberesten ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Angesichts der Ausgaben im SVIK auf der einen Seite und den Einsparungen im Einzelplan 08 auf der anderen Seite weist der Bundesrechnungshof auf Folgendes hin:

→ Er erwartet, dass die BFV die Haushaltsmittel wirtschaftlich einsetzt und nur IT-Verfahren umsetzt, die notwendig sind.

→ Die BFV benötigt für ihre IT-Verfahren Finanzierungssicherheit. Entwicklung, Pflege und Betrieb muss sie frühzeitig planen können, damit sie ihre Aufgaben effektiv und effizient erledigen kann. Ausgabereste oder zeitlich befristete „Sondertöpfe“ wie das SVIK sind hierfür nur begrenzt geeignet.

Die IT-Verfahren der BFV müssen zunächst entwickelt und anschließend zumeist dauerhaft gepflegt und betrieben werden. Daher empfiehlt der Bundesrechnungshof, auch erforderliche Folgefinanzierungen während der Haushaltskonsolidierung im Blick zu behalten.

4.5.3 Digitalisierung der Langzeitpflege – Investitionen in die Pflegeinfrastruktur (Titel 884 61)

Die Bundesregierung geht davon aus, dass bei Pflegeeinrichtungen der Langzeitpflege weiterhin ein hoher Bedarf an Investitionen in die digitale Infrastruktur besteht. Für die notwendigen Investitionen sollen insgesamt 1,6 Mrd. Euro aus dem SVIK zur Verfügung gestellt werden. Die Mittel sollen zugelassene ambulante und teilstationäre Pflegeeinrichtungen erhalten. Die Voraussetzungen und die maximale Höhe einer Förderung sowie das Verfahren zur Gewährung der Förderung sollen in Richtlinien geregelt werden. Sie sollen auch sicherstellen, dass Doppelförderungen ausgeschlossen sind. Die Richtlinien soll der Spitzenverband Bund der Pflegekassen im Einvernehmen mit dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V. und den Verbänden der Leistungserbringer erlassen; sie bedürfen der Genehmigung durch das BMG. Die Bundesregierung erwartet, dass sich durch die Investitionen die Effizienz der pflegerischen Versorgung verbessern wird und, dass die Kosten der Einrichtungen sinken, die Eigenanteile der Pflegebedürftigen weniger stark ansteigen und das Pflegepersonal entlastet wird.

Die Fördermittel sollen in den Jahren 2027 bis 2031 aus dem Sondervermögen (Wirtschaftsplan SVIK Titel 884 61) über den Ausgleichsfonds der sozialen Pflegeversicherung den Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Die Auszahlung der Fördermittel sollen Pflegekassen übernehmen. Laut dem Entwurf des Wirtschaftsplans SVIK für das Jahr 2027 sollen die Ausgaben jedoch solange gesperrt bleiben, bis ein Konzept vorliegt, in dem auch die Verpflichtung der Länder zur Investitionsförderung ausreichend berücksichtigt ist.

Für die finanzielle Förderung der Investitionskosten von Pflegeeinrichtungen sind ausschließlich die Länder zuständig.[44] Der Bundesrechnungshof kann nicht erkennen, worauf die Bundesregierung die Zuständigkeit des Bundes für die finanzielle Förderung der Pflegeeinrichtungen aus dem SVIK stützt.

[44] § 9 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI).

Das BMG hat in seiner Stellungnahme auf die Empfehlung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Zukunftspakt Pflege“ hingewiesen. Diese habe empfohlen, die Digitalisierung der Pflegebranche mit Mitteln des SVIK zu fördern. Die im geplanten Pflegeneuordnungsgesetz vorgesehene Förderung der digitalen Langzeitpflege diene der Umsetzung dieser Empfehlung. Die Digitalisierung entlaste das Pflegepersonal und wirke dem Fachkräftemangel im Pflegesektor entgegen.

Über das SVIK würden bereits Digitalisierungsmaßnahmen im Krankenhaus- und Rettungsdienstbereich finanziert. Die Förderung im Bereich der Langzeitpflege ergänze diese Maßnahmen. Das Ziel sei eine digitale Vernetzung zwischen Krankenhäusern, Rettungsdiensten und Pflegeeinrichtungen, um dadurch vermeidbare Rettungswageneinsätze und Krankenhauseinweisungen zu reduzieren. Dies trage zu einer effizienteren Nutzung der vorhandenen Ressourcen sowie zu einer finanziellen Entlastung der sozialen Sicherungssysteme bei.

Für die Soziale Pflegeversicherung (SPV) besitze der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz. Investitionen in die Digitalisierung der Langzeitpflege dienten der Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland. Nur mit einer Unterstützung des Bundes werde die sektorenübergreifende Digitalisierung im Gesundheits- und Pflegebereich erreicht. Eine dauerhafte Finanzierungsverantwortung des Bundes für die digitale Infrastruktur der Pflegebranche werde nicht begründet.

Die Länder blieben für die Investitionskostenförderung der Pflegeeinrichtungen verantwortlich. Um Unterschiede zwischen den Ländern in der digitalen Leistungsfähigkeit der Pflegeeinrichtungen zu vermeiden, werde eine Beteiligung aller Länder am Förderprogramm durch eine Kofinanzierung angestrebt. Deshalb sei die Kofinanzierung des Förderprogramms durch die Länder sachgerecht.

Der Bundesrechnungshof bezweifelt weiterhin, dass der Bund berechtigt ist, die digitale Infrastruktur in der Langzeitpflege zu fördern. In der SPV gilt ein duales Finanzierungssystem. Die Pflegekassen vergüten die von den Pflegeeinrichtungen erbrachten Pflegeleistungen, während die Länder die Infrastruktur der Pflegeeinrichtungen finanzieren. Eine Rechtsgrundlage für die Finanzierungskompetenz des Bundes ist nicht ersichtlich.[45] Weder aus der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Sozialversicherung[46] noch aus seiner Befugnis zur Gesetzgebung nach Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz folgt im Übrigen eine Finanzierungskompetenz. Zum einen fehlt in Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz ein Verweis auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 Grundgesetz. Zudem bestünde eine auf Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz gestützte Gesetzgebungskompetenz nur, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich machten.

[45] So auch Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 23. Dezember 1998 (Az.: – 3 B 22–98 [Berlin]).
[46] Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 Grundgesetz.

Weder hat das BMG hierfür etwas vorgetragen noch ist sonst ersichtlich, inwiefern es hinsichtlich der Digitalisierung in der Langzeitpflege im Bundesgebiet an gleichwertigen Lebensverhältnissen fehlen sollte. Anders als für die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser[47] ist der Bund auch nicht nur für die wirtschaftliche Sicherung der Pflegeeinrichtungen zuständig.

Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, dass vor jeder haushaltswirksamen Maßnahme zu prüfen ist, ob eine entsprechende Finanzierungskompetenz des Bundes besteht. Das gilt auch für die Mittel aus dem SVIK. Er empfiehlt dem Haushaltsausschuss, das BMG aufzufordern, nur solche Förderprogramme aufzulegen, für die der Bund auch zuständig ist.

4.5.4 Unterstützung des Mobilfunkausbaus in den Grenzen der wettbewerblichen und regulatorischen Rahmenbedingungen (Titel 892 61) und Unterstützung des flächendeckenden Breitbandausbaus (Titel 894 61)

Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) fördert den Ausbau des Glasfaser- und des Mobilfunknetzes in Deutschland. Die Mittel für diese Förderprogramme sind im SVIK veranschlagt. Der Haushaltsentwurf 2027 sieht vor, dass die Ausgaben für den Breitbandausbau gegenüber dem Vorjahr um 350 Mio. Euro auf 2,6 Mrd. Euro ansteigen sollen. Für den Mobilfunkausbau soll der Ansatz um 50 Mio. Euro auf 150 Mio. Euro reduziert werden. (Siehe Tabelle 2).

Tabelle 2

Bundesregierung erhöht Ansatz Breitbandausbau deutlich

	2026 Soll	2027 Entwurf	Abweichung zu 2026	
	in Mio. Euro			*in %*
Unterstützung des Mobilfunkausbaus (Titel 892 61)	200	150	-50	-25
Unterstützung des flächendeckenden Breitbandausbaus (Titel 894 61)	2 255,2	2 605,9	350,7	15,5

Quelle: Entwurf Wirtschaftsplan SVIK 2027.

[47] Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19a Grundgesetz.

Der Bund bewilligte seit dem Jahr 2022 über 300 Mio. Euro für den Ausbau von Mobilfunknetzen. Im Mai 2026 waren nur fünf von 267 geförderten Funkmasten in Betrieb, 225 noch nicht im Bau. Dennoch wurden die angestrebten Ausbauziele[48] nahezu erreicht, weil die Netzbetreiber den Mobilfunk auch ohne Förderung schneller als erwartet ausbauten. Trotz dieser Entwicklung verlängerte der Projektträger alle Förderbescheide. Das BMDS hat die Auffassung vertreten, geringfügige Überschreitungen der Förderziele seien wirtschaftlich vertretbar und vom politischen Auftrag umfasst.

Der Bundesrechnungshof hat das BMDS aufgefordert, das erhebliche Bundesinteresse an der Umsetzung aller bewilligten Projekte zu belegen. Es ist zweifelhaft, ob es gerechtfertigt ist, einen dreistelligen Millionenbetrag einzusetzen, obwohl die Förderziele nahezu erreicht sind. Vor dem Hintergrund des hohen Versorgungsgrades muss das BMDS zumindest die Förderung stark verzögerter Projekte, bei denen der Funkmast auch mehrere Jahre nach Bewilligung der Förderung noch nicht im Bau ist, hinterfragen.

Das BMDS hat darauf hingewiesen, dass mittlerweile Baugenehmigungen für mehr als 100 weitere Masten vorlägen.

Der Bundesrechnungshof empfiehlt dem Haushaltsausschuss, das BMDS aufzufordern, nachzuweisen, dass trotz der nahezu erreichten Ausbauziele weiterhin ein erhebliches Bundesinteresse an der Umsetzung aller bewilligten Projekte besteht.

4.6 Wohnungsbau

Förderung des Neu- und Umbaus von Gebäuden (Titel 893 70)

Auf Initiative des Haushaltsausschusses plant das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) die Förderprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) in den Bereichen Bauen und Wohnen zu zwei zentralen Programmen „Neubau“ und „Modernisierung“ zusammenzuführen und zu vereinfachen. Es hat hierzu ein mit dem BMWE und dem BMF abgestimmtes Konzept vorgelegt.[49]

Für die künftige Förderstruktur hat das BMWSB einen neuen Titel aufgesetzt. Die bisherigen Titel der KfW-Kreditförderungen werden bis zum Start der neuen Förderstruktur für die Ausfinanzierung laufender Förderrunden und Neubewilligungen weitergeführt.

[48] Das Förderprogramm hat zwei Zielwerte festgelegt. Es sollten 97,5 % der bundesweiten Fläche sowie 99,95 % aller Haushalte mit Mobilfunk im Standard 4G abgedeckt werden. Im Oktober 2025 war das Flächenziel bereits überschritten und die Abdeckung der Haushalte betrug 99,93 %.

[49] Das BMWE ist Zuwendungsgeber für die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) im Bereich Sanierungsförderung. Sowohl die BEG als auch die KfW-eigene Wohneigentumsförderung will das BMWSB in die neue Struktur integrieren.

Über alle Titel hinweg plant das BMWSB im Jahr 2027 für Neubewilligungen 2 Mrd. Euro ein.

Bei den bestehenden KfW-Förderprogrammen handelt es sich um Projektförderungen mittels zinsvergünstigter Kredite für private Haushalte und Unternehmen.[50] Darüber hinaus können auch Kommunen gefördert werden; diese erhalten einen nicht rückzahlbaren Investitionszuschuss.[51] Zentrales Ziel dieser Förderungen ist die CO_2-Vermeidung. Daher sind Energiestandards, die über das gesetzliche Mindestmaß hinaus gehen, Voraussetzung für alle Förderungen.

Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, dass die Zuständigkeit für die Wohnraumförderung grundsätzlich bei den Ländern und Kommunen liegt.[52] In Bezug auf die Bundesförderung von Kommunen über KfW-Programme hat der Bundesrechnungshof bereits im Jahr 2023 grundsätzlich festgestellt, dass der Bund damit zwar im Wesentlichen seine klimapolitischen Ziele verfolgt. Dennoch bleibt es eine unzulässige Kommunalfinanzierung.[53]

Der Haushaltsgesetzgeber konnte bei den bisherigen Titeln nicht sofort erkennen, welche Mittel für bereits laufende Förderrunden vorgesehen waren. Der Bundesrechnungshof empfiehlt deshalb, im neuen Titel die Haushaltsmittel in tabellarischen Erläuterungen getrennt nach Förderrunden auszuweisen. Hieraus sollte auch hervorgehen, welche Mittel in die Neubauförderung und welche in die Förderung von Modernisierungen fließen. Alternativ bietet sich die Aufteilung auf zwei neue Titel an.

Der Bundesrechnungshof sieht die neue Förderstruktur positiv, das BMWSB sollte jedoch seine Aufgaben- und Finanzierungskompetenz bei der Förderung von klimagerechten Wohn- und Nichtwohngebäuden nachweisen.

4.7 Sportinfrastruktur

Sanierung kommunaler Sportstätten (Titel 893 81)

Mit der Förderung der Sportstättensanierung führt der Haushaltsgesetzgeber seit dem Jahr 2025 Teile des auslaufenden Bundesprogramms „Sanierung kommunaler

[50] Titel 893 71 Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment – Wohngebäude mit kleinen bis mittleren Einheiten (KNN), Titel 893 72 Klimafreundlicher Neubau (KFN), Titel 893 73 Gewerbe zu Wohnen (GzW), Titel 893 74 Wohneigentumsförderung für Familien (WEF), Titel 893 75 Jung kauft Alt (JkA).

[51] Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment, Klimafreundliches Bauen und Gewerbe zu Wohnen.

[52] § 3 Gesetz über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz des Bundes), Fassung vom 16. Dezember 2022. Im Rahmen der Föderalismusreform aus dem Jahr 2006 wurde die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für das „Wohnungswesen“ in Artikel 74 Grundgesetz a. F. gestrichen. Seitdem können die Länder das Bundesrecht in ihrem Zuständigkeitsbereich durch Landesrecht ersetzen.

[53] Bundesrechnungshof, Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages „Entwicklung der Finanzlagen von Bund und Ländern“, Gz.: I 2 - 0001799 vom 8. März 2023.

Einrichtungen Sport, Jugend und Kultur“ fort.[54] Laut aktuellem Koalitionsvertrag sollen Haushaltsmittel von bis zu einer Milliarde Euro, insbesondere für Schwimmstätten zur Verfügung gestellt werden.[55] Ein Förderkriterium soll die Energieeffizienz der Maßnahmen sein. Der Haushaltsausschuss wählt die zu fördernden Projekte aus.

Das BMWSB hat im Vergleich zum Vorgängerprogramm die Förderbedingungen angepasst. U. a. hat es die Laufzeit von vier auf sechs Jahre verlängert.[56] Zudem sollen über die Veranschlagung zur Selbstbewirtschaftung die Haushaltsmittel zielgerichteter und effizienter bewirtschaftet werden können. Auch kann der Zuwendungsempfänger die Fördermittel unmittelbar nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids in voller Höhe erhalten.[57]

Das BMF hat hierzu ergänzt, nicht die Bundesregierung, sondern der Haushaltsgesetzgeber selbst habe die Mittel für dieses Programm veranschlagt und zur Selbstbewirtschaftung vorgesehen. Damit nutze er die im Haushaltsgesetz[58] geregelte Möglichkeit, Kommunen durch einen geringeren bürokratischen Aufwand zu entlasten. Sie sollen die Fördermittel möglichst flexibel nutzen können.

Der Bundesrechnungshof sieht die Veranschlagung der Mittel zur Selbstbewirtschaftung kritisch. Im Bundeshaushalt wird bereits die Zuweisung der Mittel an die bewirtschaftende Stelle als Ausgabe dargestellt. Unabhängig davon werden die Mittel teilweise erst Jahre später an die Zuwendungsempfänger ausgezahlt. Dadurch wird insbesondere der Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit beeinträchtigt und das Kontrollrecht des Parlaments geschwächt. Wenn das BMWSB die Fördermittel bedarfsunabhängig in voller Höhe an die Zuwendungsempfänger auszahlt, ist auch in der Haushaltsrechnung nicht mehr zu erkennen, wann die Mittel tatsächlich in die gewünschten Investitionen fließen. Zudem können die Kommunen erhebliche Zinsvorteile zulasten des Bundes erlangen.

[54] Seit dem Jahr 2016 Förderung der „Sanierung kommunaler Einrichtungen Sport, Jugend und Kultur“ im Einzelplan 25 und seit dem Jahr 2022 im KTF. Die jeweils veranschlagten Mittel dienen der Ausfinanzierung bewilligter Projekte.
[55] Im Jahr 2025 hat der Bund 333 Mio. Euro aufgeteilt auf vier Jahre über Verpflichtungsermächtigungen (50 Mio. davon fällig im Jahr 2027) und im Jahr 2026 zusätzliche 583 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.
[56] Siehe Projektaufruf vom 16. Oktober 2025.
[57] Siehe § 9 Absatz 5 Haushaltsgesetz (2026) und Haushaltsgesetz-E (2027). Gemäß § 15 Absatz 2 BHO können Ausgaben ausnahmsweise zur Selbstbewirtschaftung veranschlagt werden, wenn hierdurch eine sparsame Bewirtschaftung gefördert wird. Selbstbewirtschaftungsmittel stehen über das laufende Haushaltsjahr hinaus zur Verfügung.
[58] Ebenda.

5 Zuweisungen gemäß LuKIFG (Titel 882 01)

Aus dem Sondervermögen SVIK stellt der Bund den Ländern gemäß Artikel 143h Absatz 2 Grundgesetz 100 Mrd. Euro mit dem Ziel bereit, Defizite im Bereich ihrer öffentlichen Infrastruktur zu beheben und einen Beitrag zum Wirtschaftswachstum zu schaffen. Diese gesamtstaatlichen Ziele können nur erreicht werden, wenn die Investitionshilfen des Bundes zu den Investitionen der Länder hinzutreten und diese nicht ersetzen (sog. Zusätzlichkeit). Die einfachgesetzliche Umsetzung dieser Investitionshilfen, das LuKIFG, enthält keine Regelung zur Zusätzlichkeit.

Die Länder tragen aus Sicht des Bundesrechnungshofes weiterhin die politische Verantwortung dafür, dass die Bundesmittel die eigenen Investitionsanstrengungen der Länder nicht substituieren.

Durch den auf Drängen der Länder im Juli 2026 neu eingefügten § 4a LuKIFG ist es den Ländern und Kommunen nunmehr sogar möglich, die Bundesmittel des LuKIFG zu nutzen, um in anderen Förderprogrammen des Bundes vorgeschriebene Eigenanteile durch Bundesmittel zu substituieren. Dies kann die beabsichtigte gesamtstaatliche Zielerreichung verstärkt gefährden.

In seinem Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO vom 17. Juni 2026 hat der Bundesrechnungshof § 4a LuKIFG als nicht zielführend kritisiert.[59] Er hat – damit mögliche Fehlentwicklungen hinsichtlich der gesamtstaatlichen Zielerreichung rechtzeitig erkannt werden können – empfohlen, dass das BMF in einem Monitoring erfasst, inwieweit die Mittel aus dem LuKIFG insgesamt zu zusätzlichen Investitionen der Länder führen.

An dieser Empfehlung hält der Bundesrechnungshof fest.

Das BMF verweist auf den Beschluss des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder vom 18. Juni 2025. Auf Grundlage dieses Beschlusses seien die Regelungen zur Zusätzlichkeit im LuKIFG entfallen. Ein rechtlich festgelegtes Kriterium für die Zusätzlichkeit, vergleichbar mit der Regelung für die Bundessäule des SVIK, gebe es beim LuKIFG nicht. Dies erschwere ein Monitoring der Zusätzlichkeit.

Gleichwohl sei das BMF bestrebt, bei der ohnehin laufenden Evaluierung und Überprüfung der Zielerreichung des LuKIFG auch den Aspekt der Zusätzlichkeit einzubeziehen. Dazu plane es eine deskriptive Analyse. Diese sei jedoch erst möglich, wenn die Länder

[59] Bundesrechnungshof, Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages „Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD zu dem Entwurf eines Infrastruktur-Zukunftsgesetzes“ (Bundestagsdrucksache 21/4099) – Änderung des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (LuKIFG), Gz.: I 4 - 0003869 vom 17. Juni 2026.

ausreichend Daten über abgeschlossene Maßnahmen zur Verfügung gestellt hätten. In den Anfangsjahren würde sie mangels Daten zu keinen Erkenntnissen führen.

Der Bundesrechnungshof begrüßt, dass das BMF auch für das LuKIFG ein Monitoring der Zusätzlichkeit durchführen will.

Auch wenn ein rechtlich festgelegtes Kriterium für die Zusätzlichkeit im LuKIFG fehlt, ist es dennoch wesentliche Voraussetzung für den Erfolg der Investitionshilfen des Bundes, dass die Bundesmittel die eigenen Investitionsanstrengungen der Länder nicht substituieren.

Da Investitionsmaßnahmen ab dem 1. Januar 2025 aus dem LuKIFG finanziert werden können, sollte das Monitoring so schnell wie möglich starten, um eventuelle Fehlentwicklungen frühzeitig erkennen zu können. Dies umso mehr, als mit § 4a LuKIFG eine weitere Möglichkeit zur Substituierung von Landesmitteln durch Bundesmittel geschaffen wurde, die die gesamtstaatliche Zielerreichung erschwert.

Der Bundesrechnungshof empfiehlt daher, das BMF zu bitten, in seinem jährlichen SVIK-Monitoringbericht möglichst zeitnah auch darzustellen, inwieweit die Bundesmittel aus dem LuKIFG insgesamt zu zusätzlichen Investitionen der Länder geführt haben. Unabhängig vom Starttermin dieses Berichtsaspektes sollte der Beginn des Betrachtungszeitraums mit dem Beginn der Förderlaufzeit, also dem 1. Januar 2025, übereinstimmen.

6 Gesamtbewertung

Der Entwurf des Wirtschaftsplans SVIK enthält geplante Ausgaben, die nicht investiv und nicht im Wortsinn zusätzlich sind. Auch sind nicht in allen Fällen die Voraussetzungen für eine Bundesfinanzierung gegeben. Hinzu kommt, dass § 4a LuKIFG den Ländern und Kommunen ermöglicht, die Bundesmittel des LuKIFG zu nutzen, um vorgeschriebene Eigenanteile durch Bundesmittel zu substituieren. Es besteht die Gefahr, dass die Bundesregierung für die angestrebte Modernisierung der Infrastruktur und Stärkung des Wirtschaftswachstums keine angemessene Wirkung des erheblichen finanziellen Einsatzes erzielen wird.

Entgegen der Zielsetzung gehen die Ansätze für Investitionen gegenüber dem Vorjahr zurück, für nicht investive Ausgaben steigen sie an. Dies widerspricht dem Zweck des SVIKG. In der Analyse des Entwurfs des Wirtschaftsplans SVIK für das Jahr 2027 zeigen

sich erneut Mängel, auf die der Bundesrechnungshof bereits bei der Beratung eines Gesetzes zum Errichten eines SVIK hingewiesen hat.

Die Aufgaben, die die Bundesregierung jetzt aus dem SVIK finanziert, sind teilweise Daueraufgaben des Bundes und werden auch nach dem Auslaufen des SVIK bestehen bleiben. Sie sind dann wieder aus dem Kernhaushalt zu finanzieren. Deshalb muss die Bundesregierung bereits jetzt vorsorgen, wie es nach Ablauf des SVIK diese Aufgaben finanzieren will.

Die tatsächlichen Ausgaben im Jahr 2025 weichen erheblich von den Budgetansätzen ab. Der Bundesrechnungshof erwartet von den titelverantwortlichen Ressorts, dass sie künftig die Haushaltsmittel praxisnah und realistisch planen.

Der Bundesrechnungshof empfiehlt dem Haushaltsausschuss, darauf zu achten, dass die Haushaltsmittel nur für den im SVIKG festgelegten Zweck verwendet werden. Dies sind nur zusätzliche Investitionen des Bundes in die Infrastruktur innerhalb seiner Aufgabenzuständigkeit. Verschiebungen aus dem Kernhaushalt in das SVIK können zwar nach den Vorgaben im SVIKG formal zusätzlich sein, sofern die vorgesehene Investitionsquote erreicht ist. Sie sind jedoch nicht im eigentlichen Wortsinn „zusätzlich“.

Damit Fehlentwicklungen rechtzeitig erkannt werden, empfiehlt der Bundesrechnungshof, dass das BMF in seinem Monitoringbericht künftig darstellt, inwieweit die Mittel aus dem LuKIFG insgesamt zu zusätzlichen Investitionen der Länder führen.

Der Bundesrechnungshof empfiehlt dem Haushaltsausschuss zudem, den Ressorts aufzugeben, konsumtive Ausgaben aus dem Kernhaushalt zu finanzieren und nicht in das SVIK zu verschieben. Die Ressorts haben dafür zu sorgen, dass die Haushaltsmittel im Wirtschaftsplan des SVIK dem Zweck des SVIKG entsprechen und in ihrer Höhe realistisch eingeplant sind.

Die Bundesregierung sollte bereits jetzt darstellen, wie sie nach Ablauf des SVIK diese Ausgaben aus dem Kernhaushalt finanzieren will.

Elbert Paul

Beglaubigt: Petra Schmid, Tarifbeschäftigte
Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.